

Brüssel, den 17. Juli 2026
(OR. en)

11918/26
ADD 1

DRS 26
ECOFIN 1020
EF 210

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 116263 annex
Betr.:	ANHANG I IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 116263 annex.

Anl.: D(2026) 116263 annex

DE

D116263/01

ANHANG

IFRS 19

**Tochterunternehmen ohne öffentliche
Rechenschaftspflicht: Angaben**

International Financial Reporting Standard 19

Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Zielsetzung

- 1 IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* legt Angabevorschriften fest, die ein Unternehmen anstelle von in anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgeführten Angabevorschriften anwenden kann.

Erreichen der Zielsetzung

- 2 Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung des vorliegenden Standards entscheidet, wendet die in den anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards festgelegten Vorschriften mit Ausnahme der Angabevorschriften an. Stattdessen wendet das Unternehmen die Vorschriften des vorliegenden Standards an.
- 3 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen (siehe Paragraph 4) braucht ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, daher weder die in den anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards enthaltenen Angabevorschriften anzuwenden noch Bestimmungen zu diesen Angabevorschriften oder Verweise darauf anzuwenden. Hierzu ein Beispiel: Paragraph 35 von IAS 12 *Ertragsteuern* enthält Vorschriften in Bezug auf die Kriterien für den Ansatz latenter Steueransprüche aus Vorträgen noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder Steuergutschriften. Der Paragraph endet mit: „In solchen Fällen sind gemäß Paragraph 82 der Betrag des latenten Steueranspruches und die Art der Nachweise, die den Ansatz rechtfertigen, anzugeben.“ Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, würde Paragraph 82 von IAS 12 nicht anwenden, und es braucht auch die am Ende des Paragraphen 35 von IAS 12 aufgeführte Bestimmung zu Paragraph 82 nicht anzuwenden.
- 4 Unbeschadet der Absätze 2–3
- a) ist im vorliegenden Standard festgelegt, dass bestimmte in anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgeführte Angabevorschriften für ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, weiterhin gelten.
 - b) hat ein den vorliegenden Standard anwendendes Unternehmen, das IFRS 8 *Geschäftssegmente*, IFRS 17 *Versicherungsverträge* oder IAS 33 *Ergebnis je Aktie* anwendet, alle in letzteren Standards enthaltenen Angabevorschriften anzuwenden.
 - c) besteht die Möglichkeit, dass ein neuer oder geänderter IFRS-Rechnungslegungsstandard Angabevorschriften hinsichtlich des Übergangs eines Unternehmens zu dem neuen oder geänderten Standard enthält. Etwaige Befreiungen eines den vorliegenden Standard anwendenden Unternehmens von den Angabevorschriften hinsichtlich des Übergangs des Unternehmens zu dem neuen oder geänderten Standard werden in dem jeweiligen neuen oder geänderten IFRS-Rechnungslegungsstandard festgelegt.
- 5 Nach Paragraph 19 von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* braucht ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, einer bestimmten Angabepflicht des vorliegenden Standards jedoch nicht nachzukommen, wenn die aus der jeweiligen Angabe resultierenden Informationen nicht wesentlich wären.
- 6 Ein Unternehmen hat die Bereitstellung zusätzlicher Angaben in Betracht zu ziehen, wenn die Einhaltung der spezifischen Vorschriften im vorliegenden Standard allein nicht ausreicht, um die Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen sowie sonstigen Ereignissen und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.

Anwendungsbereich

- 7 Ein Unternehmen darf den vorliegenden Standard nur dann auf seinen Konzern- oder Einzelabschluss anwenden, wenn es am Abschlussstichtag
- a) ein Tochterunternehmen ist,
 - b) keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt (siehe Paragraphen 11–12) und
 - c) ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen Konzernabschluss veröffentlicht, der den IFRS-Rechnungslegungsstandards entspricht.

- 8 Die Begriffe „Tochterunternehmen“ und „Konzern“ sind in Anhang A von IFRS 10 *Konzernabschlüsse* definiert.
- 9 Ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen nimmt die Bewertung, ob es die Voraussetzungen für die Anwendung des vorliegenden Standards bei der Aufstellung seines Einzelabschlusses erfüllt, unabhängig davon vor, ob andere Unternehmen des Konzerns oder der Konzern als Ganzes einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen.
- 10 Ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen, das nicht der öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und die übrigen in Paragraph 7 genannten Voraussetzungen für die Möglichkeit der Anwendung des vorliegenden Standards erfüllt, kann den vorliegenden Standard auch dann bei der Aufstellung seines Einzelabschlusses anwenden, wenn es ihn bei der Aufstellung seines Konzernabschlusses nicht anwendet.
- 11 Ein Unternehmen unterliegt einer öffentlichen Rechenschaftspflicht, wenn
- a) seine Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder wenn es im Begriff ist, Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente zum Handel an einem öffentlichen Markt (einer inländischen oder ausländischen Wertpapierbörse oder im Freiverkehr, einschließlich lokaler und regionaler Märkte) auszugeben, oder
 - b) eines seiner Kerngeschäftsfelder darin besteht, Vermögenswerte für eine größere Gruppe von Außenstehenden treuhänderisch zu halten (Banken, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmen, Wertpapiermakler/-händler, Investmentfonds und Investmentbanken erfüllen häufig dieses zweite Kriterium).
- 12 Manche Unternehmen halten möglicherweise für eine größere Gruppe von Außenstehenden treuhänderisch Vermögenswerte, weil sie Finanzmittel halten und verwalten, die ihnen von Kunden oder Mitgliedern, die nicht am Management des Unternehmens beteiligt sind, anvertraut werden. Wenn sie dies jedoch aus Gründen tun, die mit einem ihrer Kerngeschäftsfelder verbunden sind (wie es z. B. bei Reisebüros, Immobilienmaklern, Schulen, Wohltätigkeitsorganisationen, Genossenschaften, die eine nominale Mitgliedsseinlage erheben, und Verkäufern, die eine Vorauszahlung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen erhalten, wie etwa Versorgungsunternehmen der Fall sein kann), werden sie dadurch nicht zu Unternehmen, die einer öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen.

Entscheidung, den vorliegenden Standard anzuwenden bzw. nicht mehr anzuwenden

- 13 Ein Unternehmen, das sich dafür entscheidet, den vorliegenden Standard in einer Berichtsperiode anzuwenden, kann zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ihn nicht mehr anzuwenden. Ein Unternehmen kann sich mehrmals dafür entscheiden, den vorliegenden Standard anzuwenden – beispielsweise könnte sich ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard in einer früheren Berichtsperiode, nicht aber in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode angewendet hat, dafür entscheiden, ihn in der aktuellen Berichtsperiode wieder anzuwenden.
- 14 Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard in der aktuellen Berichtsperiode anwendet, dies aber in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode nicht getan hat, hat Vergleichsinformationen (d. h. Informationen zur vorangegangenen Berichtsperiode) für alle im Abschluss der aktuellen Berichtsperiode ausgewiesenen Beträge vorzulegen, es sei denn, der vorliegende Standard oder ein anderer IFRS-Rechnungslegungsstandard erlaubt oder verlangt etwas anderes. Es hat Vergleichsinformationen in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der aktuellen Periode erforderlich sind.
- 15 Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard in der vorangegangenen Berichtsperiode angewendet hat, sich jedoch dafür entscheidet, ihn in der aktuellen Berichtsperiode nicht mehr anzuwenden (oder die Voraussetzungen für seine Anwendung nicht mehr erfüllt), und das die IFRS-Rechnungslegungsstandards weiter anwendet, muss für alle im Abschluss der aktuellen Berichtsperiode ausgewiesenen Beträge Vergleichsinformationen zur vorangegangenen Periode bereitstellen, es sei denn, ein anderer IFRS-Rechnungslegungsstandard erlaubt oder verlangt etwas anderes. Es hat Vergleichsinformationen in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der aktuellen Periode erforderlich sind. Der Umstand, dass nach dem vorliegenden Standard für einige Posten, die in der aktuellen Berichtsperiode angegeben werden, in der vorangegangenen Periode keine Beträge angegeben werden mussten, bedeutet nicht, dass keine Vergleichsinformationen für diese Posten vorgelegt werden müssen.
- 16 Die Vorschriften für Änderungen der Rechnungslegungsmethoden in IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses* beziehen sich weder auf die Entscheidung, den vorliegenden Standard anzuwenden, noch auf die Entscheidung, den vorliegenden Standard nicht mehr anzuwenden.

Wechselwirkung mit IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

- 17 Ein Unternehmen wendet IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* an, wenn es seinen ersten IFRS-Abschluss aufstellt oder wenn ihm die Anwendung nach Paragraph 4A von IFRS 1 gestattet ist. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard bei der Aufstellung seines ersten IFRS-Abschlusses anwendet, hat anstelle der Angabevorschriften in den Paragraphen 23–33 von IFRS 1 die Angabevorschriften in den Paragraphen 21–30 des vorliegenden Standards anzuwenden.
- 18 Allein der Umstand, dass ein Unternehmen entscheidet, den vorliegenden Standard anzuwenden oder nicht mehr anzuwenden, bewirkt nicht, dass es der Definition eines erstmaligen Anwenders der IFRS-Rechnungslegungsstandards in IFRS 1 entspricht. So ist beispielsweise ein Unternehmen, das in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode die IFRS-Rechnungslegungsstandards, nicht aber den vorliegenden Standard angewendet hat und das den vorliegenden Standard in der aktuellen Berichtsperiode anwendet, kein erstmaliger Anwender der IFRS-Rechnungslegungsstandards und darf IFRS 1 in der aktuellen Berichtsperiode nicht anwenden.
- 19 Ebenso wendet ein Unternehmen, das sich dafür entscheidet, den vorliegenden Standard in der aktuellen Berichtsperiode nicht mehr anzuwenden, IFRS 1 in der aktuellen Berichtsperiode nicht an, wenn es in der unmittelbar vorangegangenen Periode eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards gemäß Paragraph 20 vorgelegt hat.

Angabevorschriften

Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards

- 20 Ein Unternehmen, dessen Abschluss nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurde und die Vorschriften des vorliegenden Standards erfüllt, hat dies in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung der Übereinstimmung im Anhang anzugeben. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, hat im Rahmen dieser uneingeschränkten Erklärung anzugeben, dass es den vorliegenden Standard angewendet hat. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, darf Abschlüsse nur dann als nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgestellt bezeichnen, wenn es die Vorschriften des vorliegenden Standards und alle anwendbaren Vorschriften der übrigen IFRS-Rechnungslegungsstandards erfüllt.

IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

Erläuterung des Übergangs auf die IFRS-Rechnungslegungsstandards

- 21 Ein Unternehmen hat zu erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf die IFRS-Rechnungslegungsstandards auf die von ihm dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die von ihm dargestellten Zahlungsströme ausgewirkt hat.
- 22 Ein Unternehmen, das die IFRS-Rechnungslegungsstandards, wie in Paragraph 4A von IFRS 1 beschrieben, in einer früheren Berichtsperiode angewendet hat, hat Folgendes anzugeben:
- a) den Grund, aus dem es die IFRS-Rechnungslegungsstandards nicht mehr angewendet hat, und
 - b) den Grund, aus dem es die IFRS-Rechnungslegungsstandards erneut anwendet.
- 23 Entscheidet sich ein Unternehmen gegen die Anwendung von IFRS 1 gemäß Paragraph 4A von IFRS 1, hat es zu erläutern, warum es sich dafür entscheidet, die IFRS-Rechnungslegungsstandards so anzuwenden, als hätte es die IFRS-Rechnungslegungsstandards kontinuierlich angewendet.

Überleitungsrechnungen

- 24 Um Paragraph 21 zu entsprechen, hat der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens folgende Bestandteile zu enthalten:
- a) Überleitungen von dem nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapital auf das Eigenkapital gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards für:
 - i) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und

- ii) das Ende der letzten Berichtsperiode, die im letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschluss des Unternehmens dargestellt wurde.
 - b) eine Überleitung vom Gesamtergebnis, das im letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahresabschluss des Unternehmens dargestellt wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards. Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, das Ergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.
- 25 Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach Paragraph 24 vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden abzugrenzen.
- 26 Ändert ein Unternehmen in der von seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Berichtsperiode seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme der in IFRS 1 vorgesehenen Befreiungen, so hat es die zwischen seinem ersten IFRS-Zwischenbericht und seinem ersten IFRS-Abschluss vorgenommenen Änderungen gemäß Paragraph 21 zu erläutern und die in Paragraph 24 vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen zu aktualisieren.
- 27 Falls ein Unternehmen für frühere Berichtsperioden keine Abschlüsse vorgelegt hat, hat es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinzuweisen.

Zwischenberichte

- 28 Um Paragraph 21 zu entsprechen, hat ein Unternehmen, falls es einen Zwischenbericht nach IAS 34 *Zwischenberichterstattung* vorlegt, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die Vorschriften von IAS 34, sofern nicht anders angegeben, sowie die folgenden Vorschriften zu erfüllen:
- a) Falls das Unternehmen für die vergleichbare Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahrs ebenfalls einen Zwischenbericht vorgelegt hat, hat jeder dieser Zwischenberichte Folgendes zu enthalten:
 - i) eine Überleitung von dem nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapital zum Ende der vergleichbaren Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards zum selben Zeitpunkt und
 - ii) eine Überleitung auf das nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards ermittelte Gesamtergebnis für die vergleichbare Zwischenberichtsperiode (die aktuelle und die vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführte). Als Ausgangspunkt für diese Überleitung ist das Gesamtergebnis zu verwenden, das nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für diese Periode ermittelt wurde, bzw., falls ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte Gewinn oder Verlust.
 - b) Zusätzlich zu den unter (a) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen hat der erste Zwischenbericht eines Unternehmens nach IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in Paragraph 24 beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in Paragraph 25 vorgeschriebenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument zu enthalten, das diese Überleitungsrechnungen enthält.
 - c) Ändert ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme der in IFRS 1 vorgesehenen Befreiungen, so hat es die Änderungen in jedem dieser Zwischenberichte gemäß Paragraph 21 zu erläutern und die unter (a) – (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen zu aktualisieren.
- 29 Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Jahresabschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die für das Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind, hat sein Zwischenbericht diese Informationen anzugeben oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument zu beinhalten, das diese enthält.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IFRS 1

- 30 Wendet ein Unternehmen Paragraph D2 von IFRS 1 an, so hat es die dort genannten Angabevorschriften anzuwenden.

IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung

- 31 Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:
- a) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Bedingungen jeder Vereinbarung, wie Erdienungsbedingungen, maximale Anzahl gewährter Optionen und Form des Ausgleichs (ob in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente). Ein Unternehmen mit substanziell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen.
 - b) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Anteilsoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen:
 - i) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen,
 - ii) in der Berichtsperiode gewährte Optionen,
 - iii) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen,
 - iv) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen,
 - v) in der Berichtsperiode verfallene Optionen,
 - vi) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen und
 - vii) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen.
- 32 Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten verständlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde.
- 33 Wurden anteilsbasierte Vergütungsvereinbarungen in der Berichtsperiode geändert, so hat ein Unternehmen die jeweiligen Änderungen zu erklären.
- 34 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) den in der Berichtsperiode erfassten Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für einen Ansatz als Vermögenswerte in Betracht kamen und daher sofort aufwandswirksam gebucht wurden, und
 - b) den Gesamtbuchwert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode.

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

- 35 Der Erwerber hat für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfindet, Folgendes anzugeben:
- a) Name und Beschreibung des erworbenen Unternehmens,
 - b) Erwerbszeitpunkt,
 - c) Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalanteile mit Stimmrecht,
 - d) eine qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen, wie beispielsweise die erwarteten Synergien aus gemeinschaftlichen Tätigkeiten des erworbenen Unternehmens und dem Erwerber, immateriellen Vermögenswerten, die nicht für einen gesonderten Ansatz eingestuft sind, oder sonstige Faktoren.
 - e) den zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert der gesamten übertragenen Gegenleistung und eine Beschreibung der Bestandteile dieser Gegenleistung wie:
 - i) Zahlungsmittel,
 - ii) sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich eines Geschäftsbetriebs oder Tochterunternehmens des Erwerbers,
 - iii) eingegangene Schulden, zum Beispiel eine Schuld für eine bedingte Gegenleistung, und
 - iv) Eigenkapitalanteile des Erwerbers,
 - f) bei Vereinbarungen über eine bedingte Gegenleistung und Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen:
 - i) den zum Erwerbszeitpunkt erfassten Betrag und

- ii) eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags,
 - g) die zum Erwerbszeitpunkt für jede Gruppe von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden erfassten Beträge,
 - h) falls eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt wurde, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, die nach Paragraph 259 verlangten Angaben,
 - i) bei einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert den Betrag eines gemäß Paragraph 34 von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* erfassten Gewinns sowie den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn erfasst wurde, und
 - j) für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100 Prozent der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält:
 - i) den Betrag der zum Erwerbszeitpunkt erfassten nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag und
 - ii) für jeden nicht beherrschenden Anteil an dem erworbenen Unternehmen, der zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurde, das/die Bewertungsverfahren und die wesentlichen Inputfaktoren, die zur Ermittlung dieses Werts verwendet wurden.
- 36 Der Erwerber hat für jede Berichtsperiode nach dem Erwerbszeitpunkt Folgendes anzugeben, bis das Unternehmen einen Vermögenswert einer bedingten Gegenleistung vereinnahmt, veräußert oder anderweitig den Anspruch darauf verliert oder bis das Unternehmen eine Schuld als bedingte Gegenleistung erfüllt oder bis diese Schuld aufgehoben oder erloschen ist:
- a) jede Änderung bei den angesetzten Beträgen, einschließlich der Differenzen, die sich aus der Erfüllung ergeben, und
 - b) die Bewertungsverfahren und die in das Hauptmodell einfließenden Parameter zur Bewertung der bedingten Gegenleistung.
- 37 Der Erwerber hat eine Überleitung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode anzugeben und dabei Folgendes gesondert auszuweisen:
- a) den zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode angesetzt wird, mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* erfüllt,
 - b) den Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer gemäß IFRS 5 als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe enthalten ist, und den Geschäfts- oder Firmenwert, der während der Berichtsperiode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört zu haben,
 - c) die Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* erfasst wurden, und
 - d) alle anderen Veränderungen des Buchwerts während der Berichtsperiode.

IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*

- 38 Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten eingestuft oder veräußert wurde, im Anhang Folgendes anzugeben:
- a) eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe),
 - b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Veräußerung und
 - c) gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 ausgewiesen wird.
- 39 Wenn Paragraph 26 von IFRS 5 oder Paragraph 29 von IFRS 5 Anwendung findet, sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser

Entscheidung geführt haben. Die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis der dargestellten Berichtsperiode und der dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden sind anzugeben.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IFRS 5

- 40 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 12, 13, 33(a), 33(c) und 34 von IFRS 5 anzuwenden. Der in Paragraph 13 von IFRS 5 enthaltene Verweis auf Paragraph 33 ist als Verweis auf die Paragraphen 33(a) und 33(c) von IFRS 5 zu verstehen.

IFRS 6 *Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen*

- 41 Ein Unternehmen hat die Vermögenswerte für Exploration und Evaluierung als gesonderte Klasse von Vermögenswerten zu behandeln und die in den Paragraphen 200–202 (unter der Zwischenüberschrift IAS 16 *Sachanlagen*) oder in den Paragraphen 263–266 (unter der Zwischenüberschrift IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*) verlangten Angaben entsprechend der Einstufung der Vermögenswerte zu machen.

IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*

- 42 In den Paragraphen 3–5D von IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* wird der Anwendungsbereich von IFRS 7 dargelegt, d. h. es wird dargelegt, auf welche Finanzinstrumente, Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens und Rechte die Angabevorschriften von IFRS 7 Anwendung finden. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, hat die Paragraphen 3–5D von IFRS 7 anzuwenden, um den Anwendungsbereich der Angabevorschriften in den Paragraphen 43–73 zu bestimmen. Dabei gilt Folgendes:
- a) Die Verweise in Paragraph 3(a) von IFRS 7 auf die Angabevorschriften in IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert* sind als Verweise auf die Paragraphen 95–97 zu verstehen, und
 - b) die Verweise in Paragraph 5A von IFRS 7 auf die Angabevorschriften in den Paragraphen 35A–35N von IFRS 7 sind als Verweise auf die Paragraphen 65–71 zu verstehen.
- 43 Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Bedeutung der Finanzinstrumente für seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu beurteilen.

Kategorien finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

- 44 Für jede der folgenden Kategorien gemäß IFRS 9 *Finanzinstrumente* ist der Buchwert entweder in der Bilanz darzustellen oder im Anhang anzugeben:
- a) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte,
 - b) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten, wobei folgende getrennt auszuweisen sind:
 - i) diejenigen, die beim erstmaligen Ansatz gemäß Paragraph 4.2.2 von IFRS 9 oder zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Paragraph 6.7.1 von IFRS 9 als solche designiert wurden, und
 - ii) diejenigen, die der in IFRS 9 enthaltenen Definition von „zu Handelszwecken gehalten“ entsprechen,
 - c) finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden,
 - d) finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und
 - e) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wobei folgende getrennt auszuweisen sind:
 - i) finanzielle Vermögenswerte, die gemäß Paragraph 4.1.2A von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und
 - ii) Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die beim erstmaligen Ansatz gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 als solche designiert wurden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

- 45 Wenn ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit gemäß Paragraph 4.2.2 von IFRS 9 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat und die Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit im sonstigen Ergebnis ausweisen muss (siehe Paragraph 5.7.7 von IFRS 9), hat es Folgendes anzugeben:
- a) den Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit kumuliert geändert hat und der auf Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist (Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit sind in den Paragraphen B5.7.13–B5.7.20 von IFRS 9 enthalten), und
 - b) die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste.
- 46 Wenn ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit gemäß Paragraph 4.2.2 von IFRS 9 als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert hat und die Auswirkungen sämtlicher Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser Verbindlichkeit (einschließlich der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos der Verbindlichkeit) im Gewinn oder Verlust ausweisen muss (siehe Paragraphen 5.7.7 und 5.7.8 von IFRS 9), hat es Folgendes anzugeben:
- a) den Betrag, um den sich der beizulegende Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit während der Berichtsperiode und kumuliert geändert hat und der auf Änderungen des Ausfallrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist (Leitlinien zur Bestimmung der Auswirkungen von Änderungen des Ausfallrisikos einer Verbindlichkeit sind in den Paragraphen B5.7.13–B5.7.20 von IFRS 9 enthalten), und
 - b) die Differenz zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit und dem Betrag, den das Unternehmen vertragsgemäß bei Fälligkeit an den Gläubiger zahlen müsste.

Umgliederung

- 47 Ein Unternehmen hat anzugeben, wenn es in der laufenden oder einer früheren Berichtsperiode eine Umgliederung finanzieller Vermögenswerte gemäß Paragraph 4.4.1 von IFRS 9 vorgenommen hat. Für jede Umgliederung hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) den Zeitpunkt der Umgliederung,
 - b) eine ausführliche Erläuterung der Änderung des Geschäftsmodells und eine qualitative Beschreibung ihrer Auswirkung auf den Abschluss des Unternehmens und
 - c) den aus jeder und in jede Kategorie umgegliederten Betrag.
- 48 Bei Vermögenswerten, die gemäß Paragraph 4.4.1 von IFRS 9 aus der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ in die Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet“ oder „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet“ umgegliedert wurden, hat ein Unternehmen für jede Berichtsperiode ab der Umgliederung bis zur Ausbuchung Folgendes anzugeben:
- a) den zum Zeitpunkt der Umgliederung bestimmten Effektivzinssatz und
 - b) die erfassten Zinserträge.

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

- 49 Am Abschlussstichtag hat ein Unternehmen die Bruttobeträge der angesetzten finanziellen Vermögenswerte und angesetzten finanziellen Verbindlichkeiten, die gemäß Paragraph 42 von IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* saldiert werden, getrennt anzugeben.
- 50 Die nach Paragraph 49 angegebenen Finanzinstrumente können unterschiedlichen Bewertungsvorschriften unterliegen (so kann beispielsweise eine Verbindlichkeit aus einem Pensionsgeschäft zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, während ein Derivat zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird). Ein Unternehmen hat die Finanzinstrumente mit ihren angesetzten Beträgen aufzuführen und sich ergebende Bewertungsunterschiede in den entsprechenden Angaben zu erläutern.

Sicherheiten

- 51 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- a) den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte, die es als Sicherheit für Schulden oder Eventualverbindlichkeiten gestellt hat, einschließlich der gemäß Paragraph 3.2.23(a) von IFRS 9 umgegliederten Beträge, und
- b) die Vertragsbedingungen für diese Besicherung.

Wertberichtigungskonto für Kreditausfälle

- 52 Der Buchwert finanzieller Vermögenswerte, die gemäß Paragraph 4.1.2A von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wird nicht um eine Wertberichtigung verringert, und die Wertberichtigung ist in der Bilanz nicht gesondert als Verringerung des Buchwerts des finanziellen Vermögenswerts auszuweisen. Doch hat ein Unternehmen die Wertberichtigung im Anhang anzugeben.

Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten

- 53 Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Schuld- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält (siehe Paragraph 28 von IAS 32), und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte voneinander abhängen (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist dieser Umstand anzugeben.

Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle und Vertragsverletzungen

- 54 Für am Abschlussstichtag angesetzte Darlehensverbindlichkeiten ist Folgendes anzugeben:
- a) Einzelheiten zu allen in der Berichtsperiode eingetretenen Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen, welche die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen der Darlehensverbindlichkeiten betreffen,
 - b) der am Abschlussstichtag angesetzte Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle aufgetreten sind, und
 - c) ob die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle behoben oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde.
- 55 Ist es in der Berichtsperiode zu anderen als in Paragraph 54 beschriebenen Verletzungen von Darlehensverträgen gekommen, hat ein Unternehmen auch in Bezug auf diese die in Paragraph 54 verlangten Angaben zu machen, sofern die Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern (außer am oder vor dem Abschlussstichtag wurden die Verletzungen behoben oder die Darlehenskonditionen neu verhandelt).

Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten

- 56 Ein Unternehmen hat die folgenden Ertrags-, Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten entweder gemäß den Darstellungsvorschriften in IFRS 18 in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen oder sie im Anhang anzugeben:
- a) Nettogewinne oder -verluste aus:
 - i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten,
 - ii) finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden,
 - iii) finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden,
 - iv) Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet designiert sind, und
 - v) finanziellen Vermögenswerten, die gemäß Paragraph 4.1.2A von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, wobei der Betrag der Gewinne oder Verluste, der im sonstigen Ergebnis in der Berichtsperiode erfasst wird, getrennt von dem Betrag auszuweisen ist, der bei der Ausbuchung aus dem kumulierten sonstigen Ergebnis erfolgswirksam umgegliedert wird,

- b) den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) Gesamtzinsertrag und Gesamtzinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder gemäß Paragraph 4.1.2A von IFRS 9 erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und
 - c) das als Ertrag oder Aufwand erfasste Entgelt (mit Ausnahme der Beträge, die in die Bestimmung der Effektivzinssätze einbezogen werden) aus
 - i) finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und
 - ii) Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen.
- 56A Ein Unternehmen hat die nach Paragraph 56B erforderlichen Angaben für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, und für jede Klasse von finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zu machen. Das Unternehmen hat zu berücksichtigen, wie viele Details anzugeben sind, welcher Grad der Aufgliederung oder Zusammenfassung angemessen ist und ob die Abschlussadressaten zusätzliche Erläuterungen zur Beurteilung der angegebenen quantitativen Informationen benötigen.
- 56B Um den Abschlussadressaten die Auswirkungen von Vertragsklauseln verständlich zu machen, die die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme in Abhängigkeit davon ändern könnten, ob ein bedingtes Ereignis, das nicht unmittelbar mit Änderungen der grundlegenden Kreditrisiken und Kosten (wie dem Zeitwert des Geldes oder dem Ausfallrisiko) zusammenhängt, eintritt oder nicht, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) eine qualitative Beschreibung der Art des bedingten Ereignisses,
 - b) quantitative Informationen über die möglichen Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme, die sich aus diesen Vertragsklauseln ergeben könnten (z. B. die Bandbreite der möglichen Änderungen), und
 - c) den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen.
- 56C Beispielsweise hat ein Unternehmen die in Paragraph 56B verlangten Angaben für eine Klasse von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten zu machen, deren vertragliche Zahlungsströme sich ändern, wenn das Unternehmen seine CO₂-Emissionen senkt.

Rechnungslegungsmethoden

- 57 Nach Paragraph 176 hat ein Unternehmen wesentliche Angaben zu seinen Rechnungslegungsmethoden zu machen. Es ist davon auszugehen, dass zu diesen wesentlichen Angaben Informationen über die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) für Finanzinstrumente zählen.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

- 58 Ein Unternehmen hat für jede Risikokategorie, bei der es sich für eine Absicherung entscheidet und bei der die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zur Anwendung kommt, das Folgende gesondert anzugeben:
- a) eine Beschreibung der Sicherungsinstrumente, die zur Risikoabsicherung verwendet werden (und wie sie verwendet werden), und
 - b) eine Beschreibung, wie das Unternehmen die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit der Absicherung bestimmt.
- 59 Wenn ein Unternehmen eine spezifische Risikokomponente als Grundgeschäft designiert (siehe Paragraph 6.3.7 von IFRS 9), hat es qualitative oder quantitative Informationen darüber bereitzustellen, wie es die als Grundgeschäft designierte Risikokomponente bestimmt hat (einschließlich einer Beschreibung der Art der Beziehung zwischen der Risikokomponente und dem Geschäft insgesamt).
- 60 Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung (Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Absicherung von Zahlungsströmen oder Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb) folgende Beträge in Bezug auf als Sicherungsinstrumente designierte Geschäfte in einer Tabelle anzugeben:

- a) den Buchwert der Sicherungsinstrumente (finanzielle Vermögenswerte getrennt von finanziellen Verbindlichkeiten),
 - b) den Bilanzposten, in dem das Sicherungsinstrument enthalten ist,
 - c) die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird, und
 - d) die Nominalbeträge (einschließlich Mengenangaben wie z. B. Tonnen oder Kubikmeter) der Sicherungsinstrumente.
- 61 Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung folgende Beträge in Bezug auf Grundgeschäfte in einer Tabelle anzugeben:
- a) für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts:
 - i) den Buchwert des in der Bilanz angesetzten Grundgeschäfts (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden),
 - ii) den kumulierten Betrag sicherungsbezogener Anpassungen aus dem beizulegenden Zeitwert bei dem Grundgeschäft, der im Buchwert des bilanzierten Grundgeschäfts enthalten ist (wobei Vermögenswerte getrennt von Verbindlichkeiten ausgewiesen werden),
 - iii) den Bilanzposten, in dem das Grundgeschäft enthalten ist, und
 - iv) die Wertänderung des Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird.
 - b) für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb: die Wertänderung des Grundgeschäfts, die als Grundlage für die Erfassung einer Unwirksamkeit der Absicherung für die Periode herangezogen wird (bei Absicherungen von Zahlungsströmen ist dies die Wertänderung, die zur Bestimmung der erfassten Unwirksamkeit der Absicherung gemäß Paragraph 6.5.11(c) von IFRS 9 herangezogen wird).
- 62 Ein Unternehmen hat getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung folgende Beträge in einer Tabelle anzugeben:
- a) für Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts: eine Unwirksamkeit der Absicherung – die Differenz zwischen den Sicherungsgewinnen oder -verlusten des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts –, die erfolgswirksam erfasst wird (oder im sonstigen Ergebnis bei Absicherungen eines Eigenkapitalinstruments, bei dem das Unternehmen die Wahl getroffen hat, Änderungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß Paragraph 5.7.5 von IFRS 9 im sonstigen Ergebnis zu erfassen).
 - b) für Absicherungen von Zahlungsströmen und Absicherungen einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb:
 - i) die Sicherungsgewinne oder -verluste der Berichtsperiode, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden,
 - ii) die erfolgswirksam erfasste Unwirksamkeit der Absicherung und
 - iii) den Betrag, der aus der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen oder der Währungsumrechnungsrücklage als Umgliederungsbetrag (siehe IFRS 18) erfolgswirksam umgegliedert wurde – wobei unterschieden wird zwischen Beträgen, bei denen die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bislang angewandt wurde, das Eintreten der abgesicherten künftigen Zahlungsströme aber nicht mehr erwartet wird, und Beträgen, die übertragen wurden, da sich das Grundgeschäft auf den Gewinn oder Verlust ausgewirkt hat.
- 63 Zu Sicherungsbeziehungen, bei denen ein Unternehmen die Ausnahmen der Paragraphen 6.8.4–6.8.12 von IFRS 9 oder der Paragraphen 102D–102N von IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* anwendet, hat es Folgendes anzugeben:
- a) die maßgeblichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens unterliegen,
 - b) in welchem Umfang das vom Unternehmen gesteuerte Risiko unmittelbar von der Reform der Referenzzinssätze betroffen ist,
 - c) wie das Unternehmen den Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen steuert,
 - d) eine Beschreibung der maßgeblichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung dieser Paragraphen getroffen hat (z. B. Annahmen oder Ermessensentscheidungen im Hinblick darauf, wann die durch die Reform der Referenzzinssätze

bedingte Unsicherheit, was den Zeitpunkt und die Höhe der referenzzinssatzbasierten Zahlungsströme angeht, nicht mehr besteht), und

- e) den Nominalbetrag der bei diesen Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsinstrumente.

Beizulegender Zeitwert

64 In einigen Fällen erfasst ein Unternehmen beim erstmaligen Ansatz eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit keinen Gewinn oder Verlust, da der beizulegende Zeitwert weder durch einen an einem aktiven Markt notierten Preis für einen identischen Vermögenswert oder eine identische Schuld (einen Eingangsparameter der Stufe 1) nachgewiesen werden kann noch auf einem Bewertungsverfahren basiert, das nur Daten beobachtbarer Märkte verwendet (siehe Paragraph B5.1.2A von IFRS 9). In solchen Fällen hat das Unternehmen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten Folgendes anzugeben:

- a) seine Rechnungslegungsmethoden zur erfolgswirksamen Erfassung der Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Transaktionspreis, um eine Veränderung der Faktoren (einschließlich des Zeitfaktors) widerzuspiegeln, die Marktteilnehmer bei Festlegung des Preises des Vermögenswerts oder der Schuld berücksichtigen würden (siehe Paragraph B5.1.2A(b) von IFRS 9),
- b) die noch erfolgswirksam zu erfassende Gesamtdifferenz zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode und eine Überleitung der Änderungen dieser Differenz und
- c) warum das Unternehmen zu dem Schluss gelangte, dass der Transaktionspreis nicht der beste Anhaltspunkt für den beizulegenden Zeitwert war, sowie eine Beschreibung der Nachweise, die den beizulegenden Zeitwert belegen.

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen

64A Die Angaben zu seinen sich auf naturabhängigen Strom beziehenden Verträgen, die die in Paragraph 5B von IFRS 7 genannten Kriterien erfüllen, hat ein Unternehmen in seinem Abschluss in einer einzigen Anhangangabe zusammenzufassen. Die Angaben des Unternehmens müssen Folgendes umfassen:

- a) Informationen über vertragliche Merkmale, die das Unternehmen Folgendem aussetzen:
 - i) Schwankungen der zugrunde liegenden Strommenge (siehe Paragraph 2.3A von IFRS 9) und
 - ii) dem Risiko, dass das Unternehmen Strom während eines Lieferintervalls kaufen müsste, in dem es diesen Strom nicht nutzen kann (siehe Paragraph B2.7 von IFRS 9).
- b) Informationen über die nicht erfassten Verpflichtungen aus den Verträgen zum Abschlussstichtag, einschließlich
 - i) der geschätzten künftigen Zahlungsströme aus dem Kauf von Strom im Rahmen dieser Verträge. Welche Zeitbänder für die Angabe der geschätzten künftigen Zahlungsströme angemessen sind, hat das Unternehmen nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
 - ii) qualitativer Informationen darüber, wie das Unternehmen beurteilt, ob ein Vertrag belastend werden könnte (siehe IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*), einschließlich der Annahmen, die das Unternehmen dieser Beurteilung zugrunde legt.
- c) qualitative und quantitative Informationen über die Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in der Berichtsperiode. Die Angaben basieren auf den für die Berichtsperiode gültigen Informationen, anhand deren das Unternehmen beurteilt hat, ob es ein Nettokäufer von Strom war (siehe Paragraph B2.8 von IFRS 9). Ein Unternehmen hat für die Berichtsperiode Folgendes anzugeben:
 - i) die Kosten, die durch die Stromkäufe im Rahmen der Verträge angefallen sind, wobei getrennt anzugeben ist, welche Menge des gekauften Stroms zum Zeitpunkt der Lieferung nicht genutzt wurde,
 - ii) die Erlöse aus dem Verkauf des nicht genutzten Stroms und
 - iii) die Kosten, die sich aus Stromkäufen ergeben, die zum Ausgleich des Verkaufs von nicht genutztem Strom getätigt wurden.

- 64B Ein Unternehmen hat für seine Verträge, die die in Paragraph 5C von IFRS 7 genannten Kriterien erfüllen, die Beträge, die es in Bezug auf als Sicherungsinstrumente designierte Geschäfte angibt, gemäß Paragraph 60 nach Risikokategorien aufzuschlüsseln.
- 64C Wenn ein Unternehmen in anderen Teilen des Anhangs seines Abschlusses Angaben zu anderen Verträgen macht, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen und in Paragraph 5D von IFRS 7 (sowie in Paragraph 64B des vorliegenden Standards) beschrieben sind, hat es in der in Paragraph 64A verlangten einzigen Anhangangabe Querverweise auf diese Angaben aufzunehmen.

Art und Ausmaß von Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben

Ausfallrisiko: Alle Unternehmen

- 65 Ein Unternehmen hat die Eingangsparameter, Annahmen und Schätzverfahren, die zur Anwendung der Vorschriften in Abschnitt 5.5 von IFRS 9 herangezogen wurden, zu erläutern. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) die Grundlage der verwendeten Eingangsparameter, Annahmen und Schätzverfahren,
 - i) um den erwarteten 12-Monats-Kreditverlust und die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu bemessen,
 - ii) um zu bestimmen, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat, und
 - iii) um zu bestimmen, ob ein finanzieller Vermögenswert ein finanzieller Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität ist,
 - b) wie zukunftsorientierte Informationen in die Bestimmung der erwarteten Kreditverluste eingeflossen sind, einschließlich der Verwendung makroökonomischer Informationen, und
 - c) während der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen der Schätzverfahren oder wesentlicher Annahmen und die Gründe für diese Änderungen.
- 66 Um die Änderungen der Wertberichtigung und die Gründe für diese Änderungen zu erläutern, hat ein Unternehmen in einer Tabelle für jede Klasse von Finanzinstrumenten eine Überleitungsrechnung von den Anfangs- auf die Schlussalden der Wertberichtigung vorzulegen, in der die Änderungen in der Berichtsperiode getrennt ausgewiesen werden für
- a) die Wertberichtigung, die in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird.
 - b) die Wertberichtigung, die in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird, und zwar für:
 - i) Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat, es sich aber nicht um finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität handelt,
 - ii) finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es aber bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht war), und
 - iii) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß Paragraph 5.5.15 von IFRS 9 bemessen werden.
 - c) finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Neben der Überleitungsrechnung hat ein Unternehmen den Gesamtbetrag der nicht abgezinsten erwarteten Kreditverluste beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten, die in der Berichtsperiode erstmalig angesetzt wurden, anzugeben.
- 67 Bei Kreditzusagen und finanziellen Garantien wird die Wertberichtigung als Rückstellung angesetzt. Ein Unternehmen sollte Informationen über Änderungen der Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte getrennt von denjenigen für Kreditzusagen und finanzielle Garantien angeben. Wenn ein Finanzinstrument jedoch sowohl eine Kreditkomponente (einen finanziellen Vermögenswert) als auch eine nicht in Anspruch genommene Zusagekomponente (eine Kreditzusage) umfasst und das Unternehmen die erwarteten Kreditverluste bei der aus der Kreditzusage bestehenden Komponente nicht getrennt von denjenigen bei der aus dem finanziellen Vermögenswert bestehenden Komponente bestimmen kann, sollten die erwarteten Kreditverluste aus der Kreditzusage zusammen mit der Wertberichtigung für den finanziellen Vermögenswert erfasst werden. Sofern diese beiden zusammengenommen den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts überschreiten, sollten die erwarteten Kreditverluste als Rückstellung erfasst werden.

Ausfallrisiko: Unternehmen, die die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausüben

- 68 Die Angabevorschriften der Paragraphen 69–71 gelten nur für ein Unternehmen, das die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, wie in IFRS 18 beschrieben.
- 69 Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten verstehen und beurteilen können,
- a) wie das Unternehmen bestimmt hat, ob sich das Ausfallrisiko bei Finanzinstrumenten seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat; hierzu zählt auch, ob und wie
 - i) Finanzinstrumente gemäß Paragraph 5.5.10 von IFRS 9 als Instrumente mit niedrigem Ausfallrisiko angesehen werden, einschließlich der Klasse der Finanzinstrumente, auf die dies zutrifft, und
 - ii) die Vermutung nach Paragraph 5.5.11 von IFRS 9, dass sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat, wenn finanzielle Vermögenswerte mehr als 30 Tage überfällig sind, widerlegt wurde und
 - b) wie das Unternehmen einen Ausfall definiert, einschließlich der Gründe für die Auswahl dieser Definition.
- 70 Ein Unternehmen hat zu erläutern, inwieweit wesentliche Änderungen des Bruttobuchwerts der Finanzinstrumente in der Periode zu Änderungen der Wertberichtigung beigetragen haben. Für Finanzinstrumente mit den in Paragraph 66(a)–(c) genannten Wertberichtigungen sind diese Angaben getrennt auszuweisen und müssen relevante qualitative wie quantitative Informationen umfassen. Beispiele für Änderungen des Bruttobuchwerts von Finanzinstrumenten, die zu Änderungen bei der Wertberichtigung beitragen, sind u. a.:
- a) Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgereicht oder erworben wurden,
 - b) die Änderung der vertraglichen Zahlungsströme aus finanziellen Vermögenswerten, die gemäß IFRS 9 nicht zur Ausbuchung dieser finanziellen Vermögenswerte führt,
 - c) Änderungen aufgrund von Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode ausgebucht wurden (einschließlich abgeschriebener Finanzinstrumente), und
 - d) Änderungen, die sich daraus ergeben, ob die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts oder in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird.
- 71 Ein Unternehmen hat für jede Ausfallrisiko-Ratingklasse den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und das Ausfallrisiko bei Kreditzusagen und finanziellen Garantien anzugeben. Ein Unternehmen hat diese Angaben für folgende Finanzinstrumente getrennt auszuweisen:
- a) Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe des erwarteten 12-Monats-Kreditverlusts bemessen wird.
 - b) Finanzinstrumente, bei denen die Wertberichtigung in Höhe der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen wird und bei denen es sich handelt um
 - i) Finanzinstrumente, bei denen sich das Ausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz wesentlich erhöht hat, die aber keine finanziellen Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität sind,
 - ii) finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität zum Abschlussstichtag beeinträchtigt ist (es aber bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht war), oder
 - iii) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Forderungen aus Leasingverhältnissen, bei denen die Wertberichtigungen gemäß Paragraph 5.5.15 von IFRS 9 bemessen werden.
 - c) finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität.

Liquiditätsrisiko

- 72 Die Angaben des Unternehmens müssen Folgendes umfassen:
- a) eine Fälligkeitsanalyse für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten (einschließlich bereits gewährter finanzieller Garantien), aus der die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten hervorgehen.

- b) eine Fälligkeitsanalyse für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Zahlungsströme festgelegten Zeitbands (siehe Paragraph B11B von IFRS 7) essenziell sind, muss die Fälligkeitsanalyse die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten umfassen.
- c) eine Beschreibung, wie das mit (a) und (b) verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird.

Übertragungen finanzieller Vermögenswerte

73 Ein Unternehmen kann finanzielle Vermögenswerte so übertragen haben, dass keiner oder nur ein Teil von ihnen die Kriterien für eine Ausbuchung erfüllt. Das Unternehmen hat an jedem Abschlussstichtag für jede Klasse übertragener finanzieller Vermögenswerte, die nicht vollständig ausgebucht werden, Folgendes anzugeben:

- a) Art der übertragenen Vermögenswerte,
- b) Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, die für das Unternehmen bestehen, und
- c) wenn das Unternehmen alle übertragenen Vermögenswerte weiterhin ansetzt, die Buchwerte der übertragenen Vermögenswerte und der zugehörigen Verbindlichkeiten.

IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

74 In den Paragraphen 5–6 von IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* wird der Anwendungsbereich von IFRS 12 festgelegt, d. h. es wird festgelegt, auf welche Anteile an anderen Unternehmen die Angabevorschriften von IFRS 12 Anwendung finden. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, hat die Paragraphen 5–6 von IFRS 12 anzuwenden, um den Anwendungsbereich der in den Paragraphen 75–94 des vorliegenden Standards enthaltenen Angabevorschriften zu bestimmen. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- a) Der Verweis in Paragraph 5(b) von IFRS 12 auf gemeinschaftliche Vereinbarungen (d. h. gemeinschaftliche Tätigkeiten oder Gemeinschaftsunternehmen) ist vom Unternehmen so zu verstehen, dass er sich nur auf Gemeinschaftsunternehmen bezieht,
- b) der Satzteil „Mit Ausnahme des in Paragraph B17 beschriebenen Falls“ in Paragraph 5A von IFRS 12 ist als „Mit Ausnahme der Angabevorschriften in Paragraph 89 des vorliegenden Standards“ zu verstehen,
- c) der Verweis in Paragraph 6(b)(i) von IFRS 12 auf die Angabevorschriften der Paragraphen 24–31 von IFRS 12 ist als Verweis auf die Paragraphen 92–94 des vorliegenden Standards zu verstehen, und
- d) der Verweis in Paragraph 6(b)(ii) von IFRS 12 auf „diese[n] IFRS“ ist als Verweis auf die Paragraphen 82–94 des vorliegenden Standards zu verstehen.

75 Ein Unternehmen hat die Informationen gesondert anzugeben für Anteile an

- a) Tochterunternehmen,
- b) Gemeinschaftsunternehmen,
- c) assoziierten Unternehmen und
- d) nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen.

Anteile an Tochterunternehmen

76 Unterscheidet sich der Abschluss eines Tochterunternehmens, der bei der Aufstellung des Konzernabschlusses verwendet wird, in Bezug auf den Stichtag oder die Berichtsperiode vom Konzernabschluss (siehe Paragraphen B92–B93 von IFRS 10), hat ein Unternehmen den Abschlussstichtag dieses Tochterunternehmens anzugeben.

77 Ein Unternehmen hat erhebliche Beschränkungen (z. B. rechtliche, vertragliche und regulatorische Beschränkungen) seiner Möglichkeit, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns zu erlangen oder diese zu nutzen und Schulden des Konzerns zu begleichen, anzugeben, wie etwa:

- a) Beschränkungen, die die Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen einschränken, Finanzmittel oder andere Vermögenswerte auf andere Unternehmen des Konzerns zu übertragen (oder von ihnen zu erhalten), und

- b) Garantien oder andere Bestimmungen, die die Zahlung von Dividenden und anderen Kapitalausschüttungen oder die Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen sowie Vorauszahlungen an (oder von) andere(n) Unternehmen des Konzerns einschränken können.
- 78 Ein Unternehmen hat die Bedingungen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen anzugeben, die das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen zur finanziellen Unterstützung eines konsolidierten strukturierten Unternehmens verpflichten könnten; dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte (z. B. Liquiditätsvereinbarungen oder Ratingtrigger in Verbindung mit Verpflichtungen, Vermögenswerte des strukturierten Unternehmens zu erwerben oder finanzielle Unterstützung zu gewähren).
- 79 Wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen während der Berichtsperiode ein konsolidiertes strukturiertes Unternehmen ohne vertragliche Verpflichtung finanziell oder in anderer Weise unterstützt hat (z. B. durch Kauf von Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens oder durch Kauf von von diesem ausgegebenen Instrumenten), hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:
- a) Art und Höhe der gewährten Unterstützung, einschließlich Situationen, in denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich war, und
 - b) die Gründe für diese Unterstützung.
- 80 Ein Unternehmen hat etwaige gegenwärtige Absichten, ein konsolidiertes strukturiertes Unternehmen finanziell oder in anderer Weise zu unterstützen, anzugeben, einschließlich der Absicht, dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich zu sein.
- 81 Ein Unternehmen hat den etwaigen Gewinn oder Verlust anzugeben, der nach Paragraph 25 von IFRS 10 berechnet wird, und
- a) den Anteil dieses Gewinns bzw. Verlusts, der der zum beizulegenden Zeitwert erfolgenden Bewertung der zurückgehaltenen Anteile am ehemaligen Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist, und
 - b) den/die erfolgswirksamen Abschlussposten, in dem/denen der Gewinn oder Verlust erfasst wird (falls nicht gesondert dargestellt).

Status als Investmentgesellschaft

- 82 Wenn ein Mutterunternehmen feststellt, dass es eine Investmentgesellschaft gemäß Paragraph 27 von IFRS 10 ist und es eines oder mehrere der typischen Merkmale einer Investmentgesellschaft nicht erfüllt (siehe Paragraph 28 von IFRS 10), hat es die Gründe anzugeben, aus denen es zu dem Schluss kommt, dass es dennoch eine Investmentgesellschaft ist.
- 83 Wenn ein Unternehmen den Status einer Investmentgesellschaft erlangt oder verliert, hat es diese Änderung seines Status als Investmentgesellschaft und die Gründe für die Änderung anzugeben. Außerdem hat ein Unternehmen, das den Status einer Investmentgesellschaft erlangt, die Auswirkung dieser Statusänderung auf den Abschluss für die dargestellte Periode offen zu legen; dabei ist Folgendes anzugeben:
- a) der gesamte beizulegende Zeitwert der nicht mehr konsolidierten Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Statusänderung,
 - b) gegebenenfalls der nach Maßgabe des Paragraphen B101 von IFRS 10 berechnete Gesamtgewinn bzw. -verlust und
 - c) der/die erfolgswirksame(n) Abschlussposten, in dem/denen der Gewinn oder Verlust erfasst wird (falls nicht gesondert dargestellt).

Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentgesellschaften)

- 84 Eine Investmentgesellschaft, die gemäß IFRS 10 die Ausnahme von der Konsolidierung anzuwenden und stattdessen ihre Beteiligung an einem Tochterunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren hat, hat diese Tatsache anzugeben.
- 85 Eine Investmentgesellschaft hat Folgendes anzugeben:
- a) Art und Umfang aller erheblichen (z. B. aus Kreditvereinbarungen, regulatorischen Vorgaben oder vertraglichen Vereinbarungen herrührenden) Beschränkungen der Möglichkeit eines nicht konsolidierten Tochterunternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden an die

- Investmentgesellschaft zu übertragen oder Darlehen bzw. Vorauszahlungen der Investmentgesellschaft an das nicht konsolidierte Tochterunternehmen zurückzuzahlen, und
- b) etwaige gegenwärtige Verpflichtungen oder Absichten, ein nicht konsolidiertes Tochterunternehmen finanziell oder in anderer Weise zu unterstützen, einschließlich der Verpflichtung oder der Absicht, dem Tochterunternehmen bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich zu sein.
- 86 Wenn eine Investmentgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen während der Berichtsperiode ein nicht konsolidiertes Tochterunternehmen ohne vertragliche Verpflichtung finanziell oder in anderer Weise unterstützt hat (z. B. durch Kauf von Vermögenswerten des Tochterunternehmens oder durch Kauf von von diesem ausgegebenen Instrumenten oder Unterstützung des Tochterunternehmens bei der Beschaffung der finanziellen Unterstützung), hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:
- a) Art und Höhe der jedem einzelnen nicht konsolidierten Tochterunternehmen gewährten Unterstützung und
- b) die Gründe für diese Unterstützung.
- 87 Eine Investmentgesellschaft hat die Bedingungen etwaiger vertraglicher Vereinbarungen anzugeben, die das Unternehmen oder seine nicht konsolidierten Tochterunternehmen zur finanziellen Unterstützung eines nicht konsolidierten beherrschten strukturierten Unternehmens verpflichten könnten; dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das berichtende Unternehmen einen Verlust erleiden könnte (z. B. Liquiditätsvereinbarungen oder Ratingtrigger in Verbindung mit Verpflichtungen, Vermögenswerte des strukturierten Unternehmens zu erwerben oder finanzielle Unterstützung zu gewähren).

Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen

- 88 Ein Unternehmen hat für jedes Gemeinschaftsunternehmen und jedes assoziierte Unternehmen, das für das berichtende Unternehmen wesentlich ist, Folgendes anzugeben:
- a) ob die Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird und,
- b) falls das Gemeinschaftsunternehmen oder das assoziierte Unternehmen nach der Equity-Methode bilanziert wird, den beizulegenden Zeitwert seiner Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen, sofern ein notierter Marktpreis für die Beteiligung vorhanden ist.
- 89 Ein Unternehmen hat den Gesamtbuchwert seiner Anteile an Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen anzugeben, die nach der Equity-Methode bilanziert werden. Ein Unternehmen hat zudem gesondert den Gesamtbetrag seines Anteils an folgenden Posten dieser Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen anzugeben:
- a) Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen und
- b) Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen.
- 90 Eine Investmentgesellschaft braucht die in den Paragraphen 88–89 verlangten Angaben nicht zu machen.
- 91 Ein Unternehmen hat seine gesamten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Gemeinschaftsunternehmen anzugeben, die es zum Abschlussstichtag eingegangen ist, aber nicht angesetzt hat (einschließlich seines Anteils an den Verpflichtungen, die gemeinsam mit anderen Investoren eingegangen wurden, die an der gemeinschaftlichen Führung eines Gemeinschaftsunternehmens beteiligt sind). Bei den Verpflichtungen handelt es sich um solche, die zu einem künftigen Abfluss von Zahlungsmitteln oder anderen Ressourcen führen können.

Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

- 92 Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen, an dem es zuvor einen Anteil gehalten hat oder derzeit noch hält, ohne vertragliche Verpflichtung finanziell in anderer Weise unterstützt hat (z. B. durch Kauf von Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens oder durch Kauf von von diesem ausgegebenen Instrumenten), hat es folgende Angaben zu machen:
- a) Art und Höhe der gewährten Unterstützung, einschließlich Situationen, in denen das Unternehmen dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich war, und
- b) die Gründe für diese Unterstützung.

- 93 Ein Unternehmen hat etwaige gegenwärtige Absichten, ein nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen finanziell oder in anderer Weise zu unterstützen, anzugeben, einschließlich der Absicht, dem strukturierten Unternehmen bei der Beschaffung finanzieller Unterstützung behilflich zu sein.
- 94 Eine Investmentgesellschaft braucht die in den Paragraphen 92–93 verlangten Angaben nicht für ein von ihr beherrschtes nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen zu machen, für das sie die in den Paragraphen 84–87 verlangten Angaben macht.

IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

- 95 Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden (siehe Paragraph 94 von IFRS 13 bezüglich Informationen zur Bestimmung geeigneter Klassen von Vermögenswerten und Schulden), die in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (einschließlich der auf dem beizulegenden Zeitwert basierenden Bewertungen im Anwendungsbereich von IFRS 13) Folgendes anzugeben:
- a) bei regelmäßigen und einmaligen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert die Zeitwertbewertung am Abschlussstichtag,
 - b) bei regelmäßigen und einmaligen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert die Stufe der Fair-Value-Hierarchie, der die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert in ihrer Gesamtheit zugeordnet werden (Stufe 1, 2 oder 3),
 - c) bei regelmäßigen und einmaligen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert, die Stufe 2 oder Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie zugeordnet sind, eine Beschreibung des/der Bewertungsverfahren(s) und der bei der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verwendeten Eingangsparameter und
 - d) bei regelmäßigen, Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie zugeordneten Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert:
 - i) die gesamten Gewinne oder Verluste der Periode, die erfolgswirksam erfasst wurden, und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung/Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Gewinne oder Verluste erfasst sind, und
 - ii) die gesamten Gewinne oder Verluste der Periode, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, und der/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Gewinne oder Verluste erfasst sind.
- 96 Trifft ein Unternehmen bezüglich seiner Rechnungslegungsmethode die Entscheidung, die in Paragraph 48 von IFRS 13 vorgesehene Ausnahme zu nutzen, hat es dies anzugeben.
- 97 Ein Unternehmen hat die in Paragraph 95 verlangten quantitativen Angaben in einer Tabelle darzustellen, es sei denn, ein anderes Format ist besser geeignet.
- [...]

IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Verträge mit Kunden

Aufschlüsselung von Erlösen

- 103 Erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind vom Unternehmen in Kategorien aufzuschlüsseln, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der Erlöse und Zahlungsströme widerspiegeln. Es folgen Beispiele für mögliche geeignete Kategorien:
- a) die Art der Güter oder Dienstleistungen (z. B. die wichtigsten Produktlinien),
 - b) das geografische Gebiet (z. B. Land oder Region),
 - c) der Markt oder die Art des Kunden (z. B. staatliche oder privatwirtschaftliche Kunden),
 - d) die Art des Vertrags (z. B. Festpreis oder Vergütung auf Zeit- und Materialbasis),
 - e) die Vertragslaufzeit (z. B. kurz- oder langfristige Verträge),
 - f) der Zeitpunkt der Übertragung der Güter oder Dienstleistungen (z. B. Übertragung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Übertragung über einen bestimmten Zeitraum) und
 - g) der Vertriebskanal (z. B. direkter Verkauf an Verbraucher oder Vertrieb über Zwischenhändler).

- 104 Ferner hat das Unternehmen den Abschlussadressaten ausreichende Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung zu stellen, in welcher Beziehung die (gemäß Paragraph 103) aufgeschlüsselten Erlösangaben zu den Erlösangaben stehen, die das Unternehmen, wenn es IFRS 8 anwendet, für jedes berichtspflichtige Segment bereitstellt.

Vertragssalden

- 105 Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:
- a) Eröffnungs- und Schlussalden von Forderungen, Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden, sofern diese nicht anderweitig separat ausgewiesen werden,
 - b) in der Berichtsperiode erfasste Erlöse, die zu Beginn der Berichtsperiode im Saldo der Vertragsverbindlichkeiten enthalten waren, und
 - c) in der Berichtsperiode erfasste Erlöse aus Leistungsverpflichtungen, die in früheren Perioden erfüllt (oder teilweise erfüllt) worden sind (wie Änderungen des Transaktionspreises).

Wertminderungsaufwand

- 106 Ein Unternehmen hat alle für die Berichtsperiode (gemäß IFRS 9) erfassten Wertminderungsaufwendungen aus allen Forderungen oder Vertragsvermögenswerten aus den Verträgen mit Kunden anzugeben, die das Unternehmen getrennt von Wertminderungsaufwendungen aus anderen Verträgen ausweisen muss, sofern sie nicht gemäß anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Leistungsverpflichtungen

- 107 Das Unternehmen hat Angaben über seine Leistungsverpflichtungen aus Verträgen mit Kunden zur Verfügung zu stellen, wozu auch Folgendes zählt:
- a) der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen normalerweise erfüllt (z. B. bei Versand, bei Lieferung, bei Erbringung der Dienstleistungen oder bei Abschluss der Dienstleistungen), einschließlich des Zeitpunkts, zu dem das Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen im Rahmen einer Bill-and-hold-Vereinbarung erfüllt,
 - b) die wesentlichen Zahlungsbedingungen (z. B. wann die Zahlung normalerweise fällig ist, ob der Vertrag eine erhebliche Finanzierungskomponente enthält, ob die Höhe der Gegenleistung variabel ist und ob die Schätzung der variablen Gegenleistung normalerweise Einschränkungen gemäß den Paragraphen 56–58 von IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* unterliegt),
 - c) Rücknahme-, Rückerstattungs- und ähnliche Verpflichtungen und
 - d) Arten von Garantien und damit verbundene Verpflichtungen.

Den verbleibenden Leistungsverpflichtungen zugeordneter Transaktionspreis

- 108 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) die Gesamthöhe des Transaktionspreises, der den zum Ende der Berichtsperiode nicht (oder teilweise nicht) erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird, und
 - b) eine Erläuterung, wann das Unternehmen mit der Erfassung des gemäß Buchstabe a angegebenen Betrags als Erlös rechnet, wobei die Erläuterung in einer der folgenden Formen zu erfolgen hat:
 - i) auf quantitativer Basis unter Verwendung der Zeitbänder, die für die Laufzeit der verbleibenden Leistungsverpflichtungen am besten geeignet sind, oder
 - ii) aufgrund von qualitativen Informationen.
- 109 Behelfsweise kann das Unternehmen bei einer Leistungsverpflichtung von den in Paragraph 108 geforderten Angaben absehen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Leistungsverpflichtung ist Teil eines Vertrags mit einer erwarteten ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr, oder
 - b) das Unternehmen erfasst die Erlöse aus der erfüllten Leistungsverpflichtung gemäß Paragraph B16 von IFRS 15.

Erhebliche Ermessensentscheidungen bei der Anwendung von IFRS 15

- 110 Das Unternehmen hat die bei der Anwendung von IFRS 15 getroffenen und geänderten Ermessensentscheidungen anzugeben, die die Bestimmung von Höhe und Zeitpunkt der Erlöse aus Verträgen mit Kunden erheblich beeinflussen.

Bestimmung des Zeitpunkts der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen

- 111 Bei Leistungsverpflichtungen, die ein Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, hat ein Unternehmen anzugeben, nach welchen Methoden Erlöse erfasst werden (beispielsweise eine Beschreibung der verwendeten output- oder inputbasierten Methoden samt der Art und Weise ihrer Anwendung).

Bestimmung des Transaktionspreises und der Beträge, die den Leistungsverpflichtungen zugeordnet werden

- 112 Ein Unternehmen hat Angaben zu Methoden, Eingangsparametern und Annahmen zu machen, die bei der Beurteilung, ob eine Schätzung der variablen Gegenleistung Einschränkungen unterliegt, herangezogen werden.

Bei Erfüllung oder Anbahnung eines Vertrags mit einem Kunden aktivierte Kosten

- 113 Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:
- a) die Schlussalden der bei Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden (gemäß Paragraph 91 oder 95 von IFRS 15) aktivierten Kosten, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Vermögenswertkategorien (z. B. Kosten für die Vertragsanbahnung, Vorvertragskosten und Einrichtungskosten), und
 - b) die Höhe der Abschreibungsbeträge sowie alle etwaigen in der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen.

Praktische Behelfe

- 114 Entscheidet sich ein Unternehmen zur Anwendung eines der in Paragraph 63 von IFRS 15 (Vorliegen einer erheblichen Finanzierungskomponente) oder Paragraph 94 von IFRS 15 (Zusätzliche Kosten bei der Anbahnung eines Vertrags) enthaltenen praktischen Behelfe, hat es dies anzugeben.

IFRS 16 Leasingverhältnisse

Leasingnehmer

- 115 Ein Leasingnehmer hat für die Berichtsperiode die folgenden Beträge anzugeben:
- a) Abschreibungen für Nutzungsrechte nach Gruppe der zugrunde liegenden Vermögenswerte.
 - b) Zinsaufwendungen für Leasingverbindlichkeiten.
 - c) Aufwand für kurzfristige Leasingverhältnisse, die nach Paragraph 6 von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* bilanziert werden. Der Aufwand für Leasingverhältnisse mit maximal einmonatiger Laufzeit muss darin nicht enthalten sein.
 - d) Aufwand für Leasingverhältnisse, die Vermögenswerte von geringem Wert betreffen und die nach Paragraph 6 von IFRS 16 bilanziert werden. Der in der Angabe nach Buchstabe c enthaltene Aufwand für kurzfristige Leasingverhältnisse, die einen Vermögenswert von geringem Wert betreffen, darf darin nicht enthalten sein.
 - e) Aufwand für variable Leasingzahlungen, die in die Bewertung dieser Leasingverbindlichkeiten nicht einbezogen wurden.
 - f) Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse insgesamt.
 - g) Zugänge bei den Nutzungsrechten.
 - h) Gewinne und Verluste aus Sale-and-Leaseback-Transaktionen.

- i) Buchwerte der Nutzungsrechte am Ende der Berichtsperiode nach Gruppe der zugrunde liegenden Vermögenswerte.
- 116 Ein Leasingnehmer hat die Höhe seiner Leasingverpflichtungen aus kurzfristigen Leasingverhältnissen, die nach Paragraph 6 von IFRS 16 bilanziert werden, anzugeben, wenn sich der Bestand an kurzfristigen Leasingverhältnissen, bei denen zum Abschlussstichtag Verpflichtungen bestehen, nicht mit dem Bestand an kurzfristigen Leasingverhältnissen deckt, auf die sich der nach Paragraph 115(c) angegebene Aufwand für kurzfristige Leasingverhältnisse bezieht.
- 117 Entsprechen die Nutzungsrechte an Leasinggegenständen der Definition von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, so hat der Leasingnehmer nach den Angabevorschriften von IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* zu verfahren. Für derartige Nutzungsrechte sind die in Paragraph 115 unter den Buchstaben a, g und i genannten Angaben nicht erforderlich.
- 118 Führt ein Leasingnehmer für Nutzungsrechte eine Neubewertung gemäß IAS 16 durch, muss er zu diesen Nutzungsrechten die in Paragraph 202 verlangten Angaben machen.
- 119 Eine gemäß Paragraph 72 erstellte Fälligkeitsanalyse für Leasingverbindlichkeiten hat der Leasingnehmer getrennt von den Fälligkeitsanalysen für andere finanzielle Verbindlichkeiten vorzulegen.
- 120 Ein Leasingnehmer hat qualitative oder quantitative Angaben zu Folgendem zu machen:
 - a) Art der Leasingaktivitäten des Leasingnehmers,
 - b) künftige Zahlungsmittelabflüsse, zu denen es beim Leasingnehmer kommen könnte und die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit nicht berücksichtigt wurden; diese können sich ergeben aus
 - i) variablen Leasingzahlungen,
 - ii) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen,
 - iii) Restwertgarantien und
 - iv) Leasingverhältnissen, die der Leasingnehmer eingegangen ist, die aber noch nicht begonnen haben,
 - c) mit Leasingverhältnissen verbundene Beschränkungen oder Zusagen und
 - d) Sale-and-Leaseback-Transaktionen.

Leasinggeber

- 121 Ein Leasinggeber hat qualitative oder quantitative Angaben zu Folgendem zu machen:
 - a) Art der Leasingaktivitäten des Leasinggebers.
 - b) Umgang des Leasinggebers mit den Risiken aus allen etwaigen Rechten, die er an den zugrunde liegenden Vermögenswerten behält; insbesondere hat der Leasinggeber seine Risikomanagementstrategie für seine verbleibenden Rechte an den zugrunde liegenden Vermögenswerten darzulegen einschließlich aller Maßnahmen, mit denen er diese Risiken mindert; hierzu zählen beispielsweise Rückkaufvereinbarungen, Restwertgarantien und variable Leasingzahlungen in Fällen, in denen vereinbarte Obergrenzen der Nutzung überschritten werden.

Finanzierungsleasingverhältnisse

- 122 Ein Leasinggeber hat Folgendes vorzulegen:
 - a) eine Fälligkeitsanalyse für Leasingforderungen, aus der die nicht abgezinsten Leasingzahlungen hervorgehen, die fällig werden
 - i) spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag,
 - ii) mehr als ein Jahr und bis fünf Jahre nach dem Abschlussstichtag und
 - iii) mehr als fünf Jahre nach dem Abschlussstichtag, sowie
 - b) eine Überleitungsrechnung von den nicht abgezinsten Leasingzahlungen auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis. Diese Überleitung soll den nicht realisierten Finanzertrag in Bezug auf die Leasingforderungen sowie jegliche Reduktion des nicht garantierten Restwerts sichtbar machen.
- 123 Ein Leasinggeber hat für die Berichtsperiode die nicht in die Bewertung der Nettoinvestition in das Leasingverhältnis einbezogenen Erträge aus variablen Leasingzahlungen anzugeben.

Operating-Leasingverhältnisse

- 124 Ein Leasinggeber hat eine Fälligkeitsanalyse für Leasingzahlungen vorzulegen, aus der die nicht abgezinsten Leasingzahlungen hervorgehen, die fällig werden
- a) spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag,
 - b) mehr als ein Jahr und bis fünf Jahre nach dem Abschlussstichtag und
 - c) mehr als fünf Jahre nach dem Abschlussstichtag.
- 125 Ein Leasinggeber hat für die Berichtsperiode die Erträge aus variablen Leasingzahlungen, die nicht an einen Index oder (Zins-)Satz gekoppelt sind, anzugeben.
- 126 Auf Vermögenswerte, für die ein Operating-Leasingverhältnis besteht, hat der Leasinggeber die Angabevorschriften der Paragraphen 200–202, 250–256 und 263–275 anzuwenden.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IFRS 16

- 127 Ein Leasingnehmer hat die Angabevorschriften des Paragraphen 47 von IFRS 16 anzuwenden.

IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss

Bezeichnung des Abschlusses

- 128 Ein Unternehmen hat jeden primären Abschlussbestandteil und den Anhang eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich ist Folgendes deutlich sichtbar anzugeben und zu wiederholen, falls es für das Verständnis der bereitgestellten Informationen notwendig ist:
- a) der Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag,
 - b) ob es sich um den Abschluss eines einzelnen Unternehmens oder eines Konzerns handelt,
 - c) der Abschlussstichtag oder die Periode, auf die sich der Abschluss bezieht,
 - d) die Darstellungswährung gemäß der Definition in IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* und
 - e) wie weit die Beträge im Abschluss gerundet wurden (siehe Paragraph B11 von IFRS 18).

Änderung der Rechnungslegungsmethode, rückwirkende Berichtigung oder Umgliederung

- 129 Ändert ein Unternehmen die Darstellung, die Angabe oder die Gliederung von Posten im Abschluss, hat es, außer wenn dies undurchführbar ist, auch die Vergleichsbeträge umzugliedern. Gliedert ein Unternehmen die Vergleichsbeträge um, hat es folgende Angaben zu machen (auch für den Beginn der vorangegangenen Periode):
- a) Art der Umgliederung,
 - b) Betrag jedes umgegliederten Postens bzw. jeder umgegliederten Postengruppe und
 - c) Grund für die Umgliederung.
- 130 Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge undurchführbar, sind folgende Angaben erforderlich:
- a) der Grund für die unterlassene Umgliederung und
 - b) die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären.
- 131 Ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß Paragraph 37 von IFRS 18 eine dritte Bilanz vorzulegen, hat es die in den Paragraphen 129–130, 178–181 und 186 vorgeschriebenen Angaben zu machen. Allerdings sind die zugehörigen Anhangangaben zur Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode nicht erforderlich.

Gewinn- und Verlustrechnung

Unternehmen mit bestimmten Hauptgeschäftstätigkeiten

- 132 Wenn ein Unternehmen

- a) die Investition in Vermögenswerte als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, hat es dies anzugeben.
- b) die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, hat es dies anzugeben.
- c) bei seiner Beurteilung, ob es die Investition in Vermögenswerte oder die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt (siehe Paragraph B41 von IFRS 18), eine Änderung des Ergebnisses feststellt, hat es Folgendes anzugeben:
 - i) die Tatsache, dass sich das Ergebnis der Beurteilung geändert hat, und das Datum der Änderung.
 - ii) für die Ertrags- und Aufwandsposten, deren Zuordnung sich aufgrund des geänderten Ergebnisses der Beurteilung geändert hat, den Betrag und die Zuordnung der genannten Posten vor und nach der Änderung des Ergebnisses der Beurteilung in der aktuellen Berichtsperiode sowie den Betrag und die Zuordnung in der vorangegangenen Periode, es sei denn, dies ist undurchführbar. Gibt ein Unternehmen die Informationen nicht an, weil dies undurchführbar ist, hat es dies anzugeben.

Darstellung und Angabe von der Kategorie „Betrieb“ zugeordneten Aufwendungen

- 133 Stellt ein Unternehmen in der Kategorie „Betrieb“ der Gewinn- und Verlustrechnung einen oder mehrere Einzelposten dar, die nach ihrer Funktion gegliederte Aufwendungen enthalten, so hat es zudem in einer einzigen Anhangangabe anzugeben:
- a) jeweils den Gesamtbetrag für
 - i) planmäßige Abschreibungen für Sachanlagen, der die Beträge umfasst, welche nach den Paragraphen 115(a), 200(e)(vii) und 271(d)(iv) anzugeben sind,
 - ii) planmäßige Abschreibungen für immaterielle Vermögenswerte, der den Betrag umfasst, der nach Paragraph 263(e)(vi) anzugeben ist,
 - iii) Leistungen an Arbeitnehmer, der den von einem Unternehmen in Anwendung von IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* erfassten Betrag für Leistungen an Arbeitnehmer und den von einem Unternehmen in Anwendung von IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* erfassten Betrag für von Arbeitnehmern erbrachte Leistungen umfasst,
 - iv) Wertminderungsaufwendungen und deren Wertaufholungen, der die gemäß Paragraph 250(a)–(b) anzugebenden Beträge umfasst, und
 - v) außerplanmäßige Abschreibungen von Vorräten sowie Wertaufholungen dieser außerplanmäßigen Abschreibungen, der die gemäß Paragraph 164(d)–(e) anzugebenden Beträge umfasst, und
 - b) für jeden der Gesamtbeträge unter (a) i)–v):
 - i) den Betrag, der sich auf jeden Einzelposten in der Kategorie „Betrieb“ bezieht (siehe Paragraph 136), und
 - ii) eine Auflistung etwaiger nicht in die Kategorie „Betrieb“ fallender Einzelposten, die auch Beträge enthalten, die sich auf den Gesamtbetrag beziehen.
- 134 Nach Paragraph 41 von IFRS 18 hat ein Unternehmen Posten aufzugliedern, um wesentliche Informationen bereitzustellen. Ein Unternehmen, das Paragraph 133 anwendet, ist jedoch von der Bereitstellung folgender Angaben befreit:
- a) in Bezug auf Funktions-Einzelposten, die in der Kategorie „Betrieb“ der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind – von der Bereitstellung aufgegliederter Angaben über die Beträge der nach ihrer Art gegliederten Aufwendungen, die in jedem Einzelposten enthalten sind, abgesehen von den in Paragraph 133 genannten Beträgen, und
 - b) in Bezug auf nach ihrer Art gegliederte Aufwendungen, deren Angabe im Anhang in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard ausdrücklich vorgeschrieben wird – von der Bereitstellung aufgegliederter Angaben über die Beträge der Aufwendungen, die in jedem Funktions-Einzelposten, der in der Kategorie „Betrieb“ der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt ist, enthalten sind, abgesehen von den in Paragraph 133 genannten Beträgen.
- 135 Die Befreiung nach Paragraph 134 bezieht sich auf die Aufgliederung von Aufwendungen der Kategorie „Betrieb“. Sie befreit ein Unternehmen jedoch nicht von der Anwendung besonderer Angabepflichten, die in Bezug auf diese Aufwendungen im vorliegenden Standard festgelegt sind.

Verwendung der Merkmale „Art“ und „Funktion“

- 136 Ein Unternehmen stellt seine Aufwendungen entweder nach ihrer Art dar oder macht, in Anwendung von Paragraph 133, im Anhang Angaben zu bestimmten nach ihrer Art gegliederten Aufwendungen. Bei den dargestellten oder im Anhang angegebenen Beträgen braucht es sich nicht um die Beträge zu handeln, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden. Sie können Beträge enthalten, die als Teil des Buchwerts eines Vermögenswerts erfasst wurden. Wenn ein Unternehmen
- a) Beträge darstellt, bei denen es sich nicht um die Beträge handelt, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, stellt es auch einen zusätzlichen Einzelposten für die Änderung des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte dar. Beispielsweise könnte ein Unternehmen bei der Anwendung von Paragraph 39 von IAS 2 *Vorräte* einen Einzelposten für eine Veränderung des Bestands an Fertigerzeugnissen und unfertigen Erzeugnissen darstellen.
 - b) nach Paragraph 133(b) im Anhang Beträge angibt, bei denen es sich nicht um die in der Berichtsperiode als Aufwand erfassten Beträge handelt, hat das Unternehmen dies unter Nennung der betreffenden Vermögenswerte qualitativ zu erläutern.

Bilanz

Recht auf Verschiebung der Erfüllung um mindestens zwölf Monate

- 137 Bei der Anwendung der Paragraphen 101–102 und B96–B103 von IFRS 18 könnte ein Unternehmen Schulden aus Kreditvereinbarungen als langfristig einstufen, wenn das Recht des Unternehmens, die Erfüllung dieser Schulden zu verschieben, an die Voraussetzung geknüpft ist, dass es innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag Nebenbedingungen erfüllt (siehe Paragraph B100(b) von IFRS 18). In solchen Fällen hat das Unternehmen Angaben im Anhang zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu verstehen, dass die Schulden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar werden könnten, und u. a. Folgendes umfassen:
- a) Angaben zu den Nebenbedingungen (einschließlich ihrer Art und des Zeitpunkts, zu dem sie vom Unternehmen erfüllt werden müssen) und den Buchwert der zugehörigen Schulden.
 - b) gegebenenfalls Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Nebenbedingungen haben könnte – z. B. dass das Unternehmen während des Berichtszeitraums oder danach Maßnahmen getroffen hat, um eine potenzielle Verletzung zu vermeiden oder abzumildern. Zu solchen Tatsachen und Umständen könnte auch gehören, dass das Unternehmen die Nebenbedingungen nicht erfüllt hätte, wenn deren Einhaltung anhand der Situation des Unternehmens am Abschlussstichtag beurteilt worden wäre.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

- 138 Ein Unternehmen hat entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang die Höhe der Dividenden, die während der Berichtsperiode als Ausschüttungen an die Eigentümer erfasst wurden, sowie den betreffenden Dividendenbetrag je Anteil darzustellen bzw. anzugeben.

Anhangangaben

Struktur

- 139 Ein Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:
- a) Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses (siehe Paragraphen 20 und 173–175) und die angewandten spezifischen Rechnungslegungsmethoden (siehe Paragraphen 176–177),
 - b) die nach dem vorliegenden Standard vorgeschriebenen Informationen, die nicht in den primären Abschlussbestandteilen dargestellt sind, und
 - c) sonstige Informationen, die nicht in den primären Abschlussbestandteilen dargestellt werden, für das Verständnis eines oder mehrerer der primären Abschlussbestandteile jedoch erforderlich sind (siehe Paragraph 20 von IFRS 18).
- 140 Ein Unternehmen hat die Anhangangaben, soweit durchführbar, systematisch darzustellen (siehe Paragraph B112 von IFRS 18). Bei der Festlegung der Darstellungssystematik hat das Unternehmen zu berücksichtigen, wie sich diese auf die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit seiner Abschlüsse auswirkt.

Ein Unternehmen hat jeden Posten in den primären Abschlussbestandteilen mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang zu versehen. Wenn die im Anhang angegebenen Beträge in einem oder mehreren Einzelposten in den primären Abschlussbestandteilen enthalten sind, hat ein Unternehmen im Anhang den/die Einzelposten anzugeben, in dem/denen die Beträge enthalten sind.

141 Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen, die mit dem Abschluss offengelegt werden, angegeben, hat ein Unternehmen im Anhang anzugeben:

- a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptortes seiner Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht) und
- b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Haupttätigkeiten.

Vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

142 Mit den Angaben, die das Unternehmen zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen zu machen hat, wird das Ziel verfolgt, den Abschlussadressaten das Verständnis des Folgenden zu erleichtern:

- a) des Aspekts der Ertragslage, der aus Sicht des Managements durch eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl vermittelt wird, und
- b) wie sich die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl mit den von den IFRS-Rechnungslegungsstandards definierten Kennzahlen vergleichen lässt.

143 Ein Unternehmen hat Informationen über alle Kennzahlen, die der Definition der vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen in Paragraph 117 von IFRS 18 entsprechen, in einer einzigen Anhangangabe anzugeben (siehe Paragraph 147). Diese Anhangangabe hat eine Erklärung zu enthalten, dass die vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen die Sicht des Managements hinsichtlich eines Aspekts der Ertragslage des Unternehmens insgesamt vermitteln und nicht notwendigerweise mit von anderen Unternehmen bereitgestellten Kennzahlen, die ähnliche Bezeichnungen oder Beschreibungen aufweisen, vergleichbar sind.

144 Ein Unternehmen hat jede vom Management festgelegte Erfolgskennzahl klar und verständlich in einer für die Abschlussadressaten nicht irreführenden Weise zu bezeichnen und zu beschreiben (siehe Paragraphen 148–149). Für jede vom Management festgelegte Erfolgskennzahl hat das Unternehmen anzugeben:

- a) eine Beschreibung des Aspekts der Ertragslage, der durch die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl aus der Sicht des Managements vermittelt wird. Diese Beschreibung hat Erläuterungen dazu zu enthalten, warum aus Sicht des Managements die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl nützliche Informationen über die Ertragslage des Unternehmens liefert.
- b) wie die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl berechnet wird.
- c) eine Überleitungsrechnung von der vom Management festgelegten Erfolgskennzahl auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme, die in Paragraph 118 von IFRS 18 angeführt ist, bzw. auf die am ehesten vergleichbare Summe oder Zwischensumme, deren Darstellung oder Angabe von einem IFRS-Rechnungslegungsstandard ausdrücklich verlangt wird (siehe Paragraphen 150–154).
- d) die (in Anwendung von Paragraph 155 bestimmten) ertragsteuerlichen Auswirkungen und die Auswirkung auf die nicht beherrschenden Anteile für jeden Posten, der in der unter c) verlangten Überleitungsrechnung angegeben wird.
- e) eine Beschreibung, wie das Unternehmen Paragraph 155 anwendet, um die ertragsteuerlichen Auswirkungen, deren Angabe unter d) verlangt wird, zu bestimmen.

145 Wenn ein Unternehmen die Art und Weise, wie es eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl berechnet, ändert, eine neue vom Management festgelegte Erfolgskennzahl hinzufügt, die Verwendung einer zuvor angegebenen vom Management festgelegten Erfolgskennzahl einstellt oder die Art und Weise ändert, wie es die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Überleitungsstellen, deren Angabe in Paragraph 144(d) verlangt wird, bestimmt, hat es Folgendes anzugeben:

- a) eine Erläuterung, die es den Abschlussadressaten ermöglicht, die Änderung, Hinzufügung oder Einstellung und deren Auswirkungen zu verstehen.
- b) die Gründe für die Änderung, Hinzufügung oder Einstellung.
- c) angepasste Vergleichsinformationen, die die Änderung, Hinzufügung oder Einstellung widerspiegeln, es sei denn, dies ist undurchführbar. Die Auswahl einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl durch ein Unternehmen ist keine Wahl einer

Rechnungslegungsmethode. Bei der Beurteilung, ob die Anpassung der Vergleichsinformationen undurchführbar ist, hat ein Unternehmen jedoch die Vorschriften der Paragraphen 50–53 von IAS 8 anzuwenden.

- 146 Gibt ein Unternehmen die in Paragraph 145(c) verlangten angepassten Vergleichsinformationen nicht an, weil dies undurchführbar ist, hat es dies anzugeben.

Einzige Anhangangabe für Angaben über vom Management festgelegte Erfolgskennzahlen

- 147 Nach Paragraph 143 hat ein Unternehmen alle nach den Paragraphen 142–146 verlangten Angaben über die vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen in eine einzige Anhangangabe aufzunehmen. Macht ein Unternehmen in dieser Anhangangabe weitere Angaben, so hat es die Angaben in der Anhangangabe so zu bezeichnen, dass die nach den Paragraphen 142–146 verlangten Angaben klar von den anderen Angaben unterschieden werden.

Klare und verständliche Bezeichnung und Beschreibung

- 148 Nach Paragraph 144 hat ein Unternehmen seine vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen klar und verständlich in einer für die Abschlussadressaten nicht irreführenden Weise zu bezeichnen und zu beschreiben. Für eine solche Beschreibung hat ein Unternehmen Angaben zu machen, denen die Abschlussadressaten entnehmen können, welche Ertrags- oder Aufwandsposten in die Zwischensumme einbezogen bzw. nicht einbezogen wurden. Daher hat ein Unternehmen
- a) die Kennzahl so zu bezeichnen und zu beschreiben, dass ein getreues Bild ihrer Merkmale gemäß Paragraph 43 von IFRS 18 vermittelt wird (siehe Paragraph 149), und
 - b) Informationen zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen bereitzustellen, d. h.,
 - i) wenn das Unternehmen die Kennzahl auf andere Weise berechnet als durch Anwendung der Rechnungslegungsmethoden, die es für die Posten der Ergebnisrechnung verwendet hat, hat das Unternehmen diesen Umstand anzugeben und die Berechnungen zu beschreiben, die es für die Kennzahl vorgenommen hat, und
 - ii) wenn zudem die Berechnung der Kennzahl von den nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards verlangten oder erlaubten Rechnungslegungsmethoden abweicht, so hat das Unternehmen diesen zusätzlichen Umstand anzugeben und erforderlichenfalls die Bedeutung der von ihm verwendeten Begriffe zu erläutern (siehe Paragraph 149(b)).
- 149 Um die Kennzahl so zu bezeichnen und zu beschreiben, dass ein getreues Bild der Merkmale vermittelt wird, hat ein Unternehmen
- a) die Kennzahl so zu bezeichnen, dass die Merkmale der Zwischensumme dargestellt werden (indem z. B. die Bezeichnung „Betriebsergebnis vor nicht wiederkehrenden Aufwendungen“ nur für eine Zwischensumme verwendet wird, bei der die vom Unternehmen als nicht wiederkehrend ermittelten Aufwendungen nicht in das Betriebsergebnis eingehen), und
 - b) die Bedeutung der von ihm in seinen Beschreibungen verwendeten Begriffe, die erforderlich sind, um den vermittelten Aspekt der Ertragslage zu verstehen, zu erläutern (z. B. durch eine Erläuterung, wie das Unternehmen den Begriff „nicht wiederkehrende Aufwendungen“ definiert).

Überleitungsrechnung auf die am ehesten vergleichbare Gesamt- oder Zwischensumme

- 150 Nach Paragraph 144(c) hat ein Unternehmen eine Überleitungsrechnung von jeder vom Management festgelegten Erfolgskennzahl auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme, die in Paragraph 118 von IFRS 18 angeführt ist, bzw. zu einer Summe oder Zwischensumme, deren Darstellung oder Angabe von einem IFRS-Rechnungslegungsstandards ausdrücklich verlangt wird, vorzulegen. Beispielsweise hat ein Unternehmen, das im Anhang eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl für ein angepasstes Betriebsergebnis angibt, eine Überleitungsrechnung von dieser Kennzahl auf das Betriebsergebnis vorzulegen. Bei der Aggregation oder Aufgliederung der angegebenen Überleitungsposten hat ein Unternehmen die Vorschriften der Paragraphen 41–43 von IFRS 18 anzuwenden.
- 151 Für jeden Überleitungsposten hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:

- a) den Betrag bzw. die Beträge, der bzw. die sich auf die einzelnen Einzelposten in der Ergebnisrechnung bezieht bzw. beziehen, und
 - b) eine Beschreibung der Art und Weise, wie der Posten berechnet wird und dazu beiträgt, dass die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl nützliche Informationen liefert (siehe Paragraphen 152–154), falls dies für die Bereitstellung der nach den Paragraphen 144(a) und 144(b) verlangten Informationen erforderlich ist.
- 152 Die in Paragraph 151(b) verlangte Beschreibung ist erforderlich, wenn es mehr als einen Überleitungsposten gibt und die einzelnen Posten nach einer unterschiedlichen Methode berechnet werden oder auf unterschiedliche Weise dazu beitragen, dass nützliche Informationen bereitgestellt werden. So könnte ein Unternehmen beispielsweise mehrere Aufwandsposten von einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl ausnehmen, und zwar einige, weil festgestellt wurde, dass sie außerhalb der Kontrolle des Managements liegen, und andere, weil festgestellt wurde, dass sie nicht wiederkehrender Art sind. In solchen Fällen ist anzugeben, welche Posten zu welcher Art von Anpassung geführt haben, um zu erläutern, auf welche Weise die vom Management festgelegte Erfolgskennzahl nützliche Informationen liefert.
- 153 Eine einzige Erläuterung kann sich auf mehr als einen Posten oder auf alle Überleitungsposten zusammen beziehen. Beispielsweise könnte ein Unternehmen auf der Grundlage einer unternehmensspezifischen Verwendung des Begriffs „nicht wiederkehrend“ mehrere Ertrags- oder Aufwandsposten von der Berechnung einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl ausnehmen. In einem solchen Fall kann eine einzige Erläuterung, die die für alle Überleitungsposten geltende Definition des Begriffs „nicht wiederkehrend“ durch das Unternehmen enthält, die Anforderung in Paragraph 151(b) erfüllen.
- 154 In Anwendung von Paragraph 144(c) darf ein Unternehmen eine Überleitungsrechnung von einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl auf eine nicht in der Ergebnisrechnung dargestellte Summe oder Zwischensumme vorlegen. In solchen Fällen
- a) hat ein Unternehmen eine Überleitungsrechnung von dieser Summe oder Zwischensumme auf die am ehesten vergleichbare Summe oder Zwischensumme, die in der Ergebnisrechnung dargestellt ist, vorzulegen, und
 - b) ist ein Unternehmen nicht verpflichtet, die nach den Paragraphen 144(d) und 144(e) verlangten Informationen für die unter a) genannte Überleitungsrechnung anzugeben.

Angabe der ertragsteuerlichen Auswirkungen für jeden in der Überleitungsrechnung angegebenen Posten

- 155 Nach Paragraph 144(d) hat ein Unternehmen die ertragsteuerlichen Auswirkungen für jeden Posten anzugeben, der in der Überleitungsrechnung von einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl auf die am ehesten vergleichbare Zwischensumme, die in Paragraph 118 von IFRS 18 angeführt ist, oder auf eine Summe oder Zwischensumme, deren Darstellung oder Angabe in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard ausdrücklich verlangt wird, angegeben ist. Zur Bestimmung der nach Paragraph 144(d) verlangten ertragsteuerlichen Auswirkungen hat ein Unternehmen die ertragsteuerlichen Auswirkungen des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles (bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle) zu berechnen, und zwar
- a) zu den gesetzlichen Steuersätzen, die auf den Geschäftsvorfall (die Geschäftsvorfälle) nach der bzw. den betreffenden Steuergesetzgebung(en) anwendbar sind,
 - b) auf der Grundlage einer angemessenen anteiligen Zuordnung der tatsächlichen und latenten Steuern des Unternehmens nach der bzw. den betreffenden Steuergesetzgebung(en) oder
 - c) unter Anwendung einer anderen Methode, mit der unter den gegebenen Umständen eine angemessenere Zuordnung erreicht wird.
- 156 Wendet ein Unternehmen in Anwendung von Paragraph 155 mehr als eine Methode an, um die ertragsteuerlichen Auswirkungen von Überleitungsposten zu berechnen, so hat es anzugeben, wie es die steuerlichen Auswirkungen für die einzelnen Überleitungsposten ermittelt hat.

Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen

- 157 Eine Finanzkennzahl ist keine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl, weil es sich nicht um eine Zwischensumme von Erträgen und Aufwendungen handelt. Eine Zwischensumme, bei der es sich um den Zähler oder Nenner einer Finanzkennzahl handelt, ist jedoch eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl, sofern die Zwischensumme der Definition einer solchen Erfolgskennzahl entsprechen würde, wenn sie nicht Teil einer Bruchzahl wäre. Dementsprechend hat ein Unternehmen die Angabepflichten der Paragraphen 142–146 auf einen solchen Zähler oder Nenner anzuwenden.

Öffentliche Kommunikation

- 158 Bei der Ermittlung von vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen für die Berichtsperiode darf ein Unternehmen nur die sich auf die Berichtsperiode beziehende öffentliche Kommunikation berücksichtigen, es sei denn, es veröffentlicht die betreffenden Elemente seiner öffentlichen Kommunikation im Rahmen seiner Finanzberichterstattung regelmäßig nach dem Tag der Veröffentlichung seines Abschlusses. Ist dies der Fall, hat ein Unternehmen die sich auf die vorangegangene Berichtsperiode beziehende öffentliche Kommunikation zu berücksichtigen, um vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen für die laufende Berichtsperiode zu bestimmen.
- 159 Eine Kennzahl, die in der sich auf die vorangegangene Berichtsperiode beziehenden öffentlichen Kommunikation verwendet wird, braucht jedoch für die aktuelle Berichtsperiode nicht als vom Management festgelegte Erfolgskennzahl bestimmt zu werden, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sie nicht in die zu veröffentlichende, sich auf die aktuelle Berichtsperiode beziehende öffentliche Kommunikation eingehen wird. Ist eine solche Kennzahl in der vorangegangenen Berichtsperiode als vom Management festgelegte Erfolgskennzahl angegeben worden und wird sie für die aktuelle Berichtsperiode nicht als solche bestimmt, so stellt dies eine Änderung oder Beendigung der Verwendung einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl dar, für die die Angabepflichten nach Paragraph 145 gelten.

Weitere Angaben

- 160 Ein Unternehmen hat entweder in der Bilanz oder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang darzustellen bzw. anzugeben:
- a) für jede Klasse von Anteilen
 - i) die Anzahl der genehmigten Anteile,
 - ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile,
 - iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben,
 - iv) eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) von der Anzahl der zu Beginn der Berichtsperiode im Umlauf befindlichen Anteile auf die Anzahl der am Abschlussstichtag im Umlauf befindlichen Anteile,
 - v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Klasse von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals,
 - vi) die Anteile an dem Unternehmen, die von dem Unternehmen selbst, seinen Tochterunternehmen oder assoziierten Unternehmen gehalten werden, und
 - vii) die Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen zurückgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge, und
 - b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.
- 161 Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die den in Paragraph 160(a) verlangten gleichwertig sind und Bewegungen während der Berichtsperiode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.
- 162 Das Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:
- a) die Dividendenzahlungen des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Ausschüttungen an die Eigentümer während der Berichtsperiode im Abschluss erfasst wurden, sowie den Betrag je Anteil und
 - b) den Betrag der kumulierten noch nicht erfassten Vorzugsdividenden.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IFRS 18

- 163 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 19, 20, 28, 41, 42, 43, 82, 90, 92, B8, B11, B14, B26(b) und B28 von IFRS 18 anzuwenden.

IAS 2 Vorräte

164 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

- a) die für die Bewertung von Vorräten angewandten Rechnungslegungsmethoden einschließlich der Kosten-Zuordnungsverfahren,
- b) den Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Klassifizierung,
- c) den Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind,
- d) den Betrag von Abwertungen von Vorräten, die nach Paragraph 34 von IAS 2 in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind,
- e) den Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die nach Paragraph 34 von IAS 2 als Verminderung des als Aufwand erfassten Betrags der Vorräte in der Berichtsperiode erfasst worden sind, und
- f) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Schulden verpfändet sind.

IAS 7 Kapitalflussrechnung

Nicht zahlungswirksame Transaktionen

165 Investitions- und Finanzierungstransaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Ein Unternehmen hat solche Transaktionen an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungstätigkeiten bereitgestellt werden.

Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten

166 Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden in der Bilanz für Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten bereitzustellen, die Folgendes enthält:

- a) Veränderungen durch Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit,
- b) Veränderungen aufgrund der Erlangung oder des Verlustes der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten,
- c) die Auswirkung von Wechselkursänderungen,
- d) Veränderungen beizulegender Zeitwerte und
- e) sonstige Veränderungen.

Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

167 Ein Unternehmen hat Angaben zu seinen Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (wie in Paragraph 44G von IAS 7 *Kapitalflussrechnung* beschrieben) zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkungen der genannten Vereinbarungen auf die Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens sowie auf das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zu beurteilen.

168 Um die in Paragraph 167 genannten Ziele zu erreichen, hat ein Unternehmen für seine Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen Folgendes aggregiert anzugeben:

- a) die Bedingungen der Vereinbarungen (z. B. verlängerte Zahlungsfristen und gestellte Sicherheiten oder Garantien). Ein Unternehmen hat jedoch die Bedingungen von Vereinbarungen, die unterschiedliche Bedingungen aufweisen, gesondert anzugeben.
- b) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode:
 - i) die Buchwerte der finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil einer Lieferantenfinanzierungsvereinbarung sind, und die Bilanzposten, in denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.
 - ii) die Buchwerte der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen von den Finanzdienstleistern erhalten haben, und die zugehörigen Bilanzposten.

- iii) die Bandbreite der Fälligkeitstermine (z. B. 30–40 Tage nach Rechnungsdatum) der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten und vergleichbarer Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil einer Lieferantenfinanzierungsvereinbarung sind. Vergleichbare Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind beispielsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, die sich auf denselben Geschäftszweig oder denselben Rechtsraum beziehen wie die unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten. Sind die Bandbreiten der Fälligkeitstermine groß, hat ein Unternehmen Erläuterungen zu diesen Spannen zu geben oder zusätzliche Spannen (z. B. geschichtete Bandbreiten) anzugeben.
- c) Art und Auswirkung von nicht zahlungswirksamen Veränderungen der Buchwerte der unter (b)(i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten. Beispiele für nicht zahlungswirksame Veränderungen sind die Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen, Umrechnungsdifferenzen oder anderen Transaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden (siehe Paragraph 165).

Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

- 169 Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben und eine Überleitungsrechnung zu erstellen, in der die Beträge der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.
- 170 Angesichts der Vielfalt der weltweiten Praktiken zur Zahlungsmitteldisposition und der Konditionen von Kreditinstituten sowie zur Erfüllung von IAS 8 hat ein Unternehmen die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.

Weitere Angaben

- 171 Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 7

- 172 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften des Paragraphen 36 von IAS 7 anzuwenden.

IAS 8 Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses

Rechnungslegungsmethoden

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards

- 173 Weicht ein Unternehmen von einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift gemäß Paragraph 6E von IAS 8 ab, hat es Folgendes anzugeben:
 - a) dass das Management zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt,
 - b) dass es die anzuwendenden IFRS-Rechnungslegungsstandards befolgt hat, aber von einer bestimmten Vorschrift abgewichen ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln,
 - c) die Bezeichnung des IFRS-Rechnungslegungsstandards, von dem das Unternehmen abgewichen ist, die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der IFRS-Rechnungslegungsstandard erfordern würde, den Grund, aus dem diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung (Rahmenkonzept)* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, und die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde, und
 - d) für jede dargestellte Periode die finanziellen Auswirkungen der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung der Vorschrift ausgewiesen worden wäre.

- 174 Ist ein Unternehmen in einer früheren Berichtsperiode von einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der aktuellen Periode aus, sind die in Paragraph 173(c)–173(d) vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- 175 In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen aber ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:
- a) die Bezeichnung des betreffenden IFRS-Rechnungslegungsstandards, die Art der Vorschrift und den Grund, warum die Einhaltung der Vorschrift unter den gegebenen Umständen so irreführend ist, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führt, und
 - b) für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die nach Ansicht des Managements bei jedem Posten im Abschluss zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds erforderlich wären.

Angabe der Auswahl und Anwendung der Rechnungslegungsmethoden

- 176 Ein Unternehmen hat wesentliche Angaben zu seinen Rechnungslegungsmethoden zu machen.
- 177 Ein Unternehmen hat zusammen mit den wesentlichen Angaben zu seinen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen Angaben dazu zu machen, welche Ermessensentscheidungen – außer solchen, bei denen Schätzungen einfließen (siehe Paragraph 182) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am stärksten beeinflussen. Zu den Ermessensentscheidungen, die ein Unternehmen möglicherweise anzugeben hat, gehört beispielsweise die Art und Weise, wie das Management Folgendes bestimmt:
- a) angemessene Klassen von Vermögenswerten und Schulden, für die Angaben zu Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert vorzulegen sind,
 - b) ob das Unternehmen ein anderes Unternehmen beherrscht,
 - c) ob das Unternehmen an der gemeinschaftlichen Führung einer Vereinbarung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen hat,
 - d) die Art der gemeinschaftlichen Vereinbarung (gemeinschaftliche Tätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen), wenn die Vereinbarung über ein eigenständiges Vehikel strukturiert wurde, und
 - e) ob das Unternehmen eine Investmentgesellschaft ist.

Angabe von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden

- 178 Wenn die erstmalige Anwendung eines IFRS-Rechnungslegungsstandards Auswirkungen auf die aktuelle oder eine frühere Berichtsperiode hat oder derartige Auswirkungen hätte, die Ermittlung des Anpassungsbetrags aber undurchführbar ist, oder wenn die Anwendung Auswirkungen auf zukünftige Perioden haben könnte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben (in den Abschlüssen der nachfolgenden Perioden brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden):
- a) den Titel des IFRS-Rechnungslegungsstandards,
 - b) falls zutreffend, dass die Änderung der Rechnungslegungsmethode gemäß seinen Übergangsvorschriften vorgenommen wird,
 - c) die Art der Änderung der Rechnungslegungsmethode,
 - d) falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften,
 - e) falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten,
 - f) den Anpassungsbetrag für die aktuelle Periode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode
 - i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und,
 - ii) wenn IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,

- g) den Anpassungsbetrag, soweit durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und,
 - h) wenn eine rückwirkende Anwendung nach Paragraph 19(a) oder 19(b) von IAS 8 für eine bestimmte frühere Periode oder für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben, und eine Beschreibung, wie und ab wann die Änderung der Rechnungslegungsmethode angewandt wurde.
- 179 Wenn eine freiwillige Änderung einer Rechnungslegungsmethode Auswirkungen auf die aktuelle Berichtsperiode oder eine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen hätte, die Ermittlung des Anpassungsbetrags aber undurchführbar ist, oder wenn die Änderung Auswirkungen auf zukünftige Perioden haben könnte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben (in den Abschlüssen der nachfolgenden Perioden brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden):
- a) die Art der Änderung der Rechnungslegungsmethode,
 - b) die Gründe, aus denen die Anwendung der neuen Rechnungslegungsmethode zuverlässige und relevantere Informationen vermittelt,
 - c) den Anpassungsbetrag für die aktuelle Periode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode
 - i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und,
 - ii) wenn IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,
 - d) den Anpassungsbetrag, soweit durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden, und,
 - e) wenn eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode oder für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben, und eine Beschreibung, wie und ab wann die Änderung der Rechnungslegungsmethode angewandt wurde.
- 180 Wenn ein Unternehmen einen neuen IFRS-Rechnungslegungsstandard nicht angewandt hat, der herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) diese Tatsache und
 - b) bekannte bzw. angemessen abschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen IFRS-Rechnungslegungsstandards auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.
- 181 Bei der Befolgung des Paragraphen 180 erwägt ein Unternehmen die Angabe
- a) des Titels des neuen IFRS-Rechnungslegungsstandards,
 - b) der Art der bevorstehenden Änderung(en) in den Rechnungslegungsmethoden,
 - c) des Zeitpunkts, ab welchem die Anwendung des IFRS-Rechnungslegungsstandards vorgeschrieben ist,
 - d) des Zeitpunkts, ab dem es den IFRS-Rechnungslegungsstandard erstmals anzuwenden beabsichtigt, und
 - e) entweder
 - i) einer Erörterung der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des IFRS-Rechnungslegungsstandards auf den Abschluss des Unternehmens oder,
 - ii) wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht angemessen abschätzbar sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt.

Angabe von Quellen von Schätzungsunsicherheiten

- 182 Ein Unternehmen hat im Anhang seine zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben und Angaben über sonstige wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten am Abschlussstichtag zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs eine wesentliche Anpassung der Buchwerte ausgewiesener Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang
- a) ihre Art und
 - b) ihre Buchwerte am Abschlussstichtag anzugeben.

- 183 Die in Paragraph 182 vorgeschriebenen Angaben sind nicht für Vermögenswerte und Schulden erforderlich, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich ihre Buchwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs wesentlich verändern, wenn sie am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert auf der Basis eines an einem aktiven Markt notierten Preises für einen identischen Vermögenswert oder eine identische Schuld bewertet werden. Zwar besteht die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung der beizulegenden Zeitwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs, doch sind diese Änderungen nicht auf Annahmen oder sonstige Quellen einer Schätzungsunsicherheit am Abschlussstichtag zurückzuführen.

Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

- 184 Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der aktuellen Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.
- 185 Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen diesen Umstand anzugeben.

Fehler

- 186 Wenn Paragraph 42 von IAS 8 angewendet wird, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben (in den Abschlüssen der nachfolgenden Berichtsperioden brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden):
- a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode,
 - b) die betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode
 - i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses und,
 - ii) wenn IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie,
 - c) die betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode und,
 - d) wenn eine rückwirkende Berichtigung für eine bestimmte frühere Periode undurchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben, und eine Beschreibung, wie und ab wann der Fehler korrigiert wurde.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 8

- 187 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 6A, 6C(c) und 6K von IAS 8 anzuwenden.

IAS 10 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung

- 188 Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer diese Freigabe vorgenommen hat. Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere Personen die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen dies anzugeben.

Aktualisierung der Angaben über Gegebenheiten am Abschlussstichtag

- 189 Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Abschlussstichtag bestanden haben, nach dem Abschlussstichtag erhält, hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.

Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- 190 Ein Unternehmen hat zu jeder bedeutenden Kategorie von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag Folgendes anzugeben:
- a) die Art des Ereignisses und
 - b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.

- 191 Es folgen Beispiele für nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die im Allgemeinen anzugeben sind:
- a) ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Abschlussstichtag oder die Veräußerung eines umfangreichen Tochterunternehmens,
 - b) Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen,
 - c) umfangreiche Käufe von Vermögenswerten, Einstufung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten nach IFRS 5, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder Enteignung von umfangreichen Vermögenswerten durch die öffentliche Hand,
 - d) die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Abschlussstichtag,
 - e) Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer umfangreichen Restrukturierung (siehe IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen*),
 - f) umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Abschlussstichtag,
 - g) außergewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Abschlussstichtag,
 - h) Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe IAS 12),
 - i) Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen, und
 - j) Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.

IAS 12 Ertragsteuern

- 192 Ein Unternehmen hat die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) getrennt anzugeben.
- 193 Zu den Bestandteilen des Steueraufwands (Steuerertrags) kann Folgendes gehören:
- a) tatsächlicher Steueraufwand (Steuerertrag),
 - b) alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern,
 - c) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf das Entstehen bzw. die Auflösung temporärer Differenzen zurückzuführen ist,
 - d) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht,
 - e) der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge einer bisher nicht berücksichtigten temporären Differenz einer früheren Periode,
 - f) der Betrag der Minderung des latenten Steueraufwands aufgrund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge einer bisher nicht berücksichtigten temporären Differenz einer früheren Periode,
 - g) der latente Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufholung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs gemäß Paragraph 56 von IAS 12 und
 - h) der Betrag des Ertragsteueraufwands (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und Fehlern resultiert, die nach IAS 8 erfolgswirksam erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können.
- 194 Ein Unternehmen hat zudem Folgendes getrennt anzugeben:
- a) den Gesamtbetrag tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben werden (siehe Paragraph 62A von IAS 12),
 - b) den Gesamtbetrag der Ertragsteuern, die auf die einzelnen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses entfallen (siehe Paragraph 62 von IAS 12 und Paragraph 93 von IFRS 18),
 - c) eine Erläuterung der Beziehung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern in einer der beiden oder in beiden folgenden Formen:

- i) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz/den anzuwendenden Steuersätzen, wobei auch die Basis anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wurde/die anzuwendenden Steuersätze berechnet wurden, oder
 - ii) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wurde,
 - d) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes/der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode,
 - e) den Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde, und
 - f) bezüglich jeder Art temporärer Differenzen und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften:
 - i) den Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden, und
 - ii) den Betrag des erfolgswirksam erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht.
- 195 Unter den in Paragraph 52A von IAS 12 beschriebenen Umständen hat ein Unternehmen die Art der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben, anzugeben.

Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften

- 196 Hat ein Unternehmen die Ausnahme von Ansatz und Angabe latenter Steueransprüche und latenter Steuerschulden im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern angewendet (siehe Paragraph 4A von IAS 12), so hat es dies anzugeben.
- 197 Ein Unternehmen hat den tatsächlichen Steueraufwand (-ertrag) im Zusammenhang mit Säule-2-Ertragsteuern gesondert anzugeben.
- 198 In Perioden, in denen Säule-2-Gesetze gelten oder angekündigt, aber noch nicht in Kraft sind, hat ein Unternehmen vorhandene oder angemessen abschätzbare Informationen anzugeben, anhand deren sich die Abschlussadressaten ein Bild davon machen können, welche Belastung dem Unternehmen durch diese Gesetze aus Säule-2-Ertragsteuern entsteht.
- 199 Um das in Paragraph 198 genannte Angabeziel zu erreichen, hat ein Unternehmen am Ende der Berichtsperiode qualitative und quantitative Angaben zu seiner Belastung durch Säule-2-Ertragsteuern zu machen. Diese Angaben müssen nicht alle spezifischen Anforderungen der Säule-2-Gesetze erfüllen und können als indikative Bandbreite geliefert werden. Sind keine Informationen vorhanden oder sind diese nicht angemessen abschätzbar, hat ein Unternehmen stattdessen eine diesbezügliche Erklärung abzugeben und Angaben über seine Fortschritte bei der Beurteilung seiner Belastung zu machen.

IAS 16 Sachanlagen

- 200 Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Sachanlagen Folgendes anzugeben:
- a) die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts,
 - b) die verwendeten Abschreibungsmethoden,
 - c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder die angewandten Abschreibungssätze,
 - d) den Bruttobuchwert und die kumulierten planmäßigen Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode und
 - e) eine Überleitung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der
 - i) Zugänge,

- ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind oder zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören, und anderer Abgänge,
 - iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse,
 - iv) Wertsteigerungen oder Abwertungen aufgrund von Neubewertungen gemäß den Paragraphen 31, 39 und 40 von IAS 16 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobten Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36,
 - v) gemäß IAS 36 erfolgswirksam erfassten Wertminderungsaufwendungen,
 - vi) gemäß IAS 36 erfolgswirksam aufgehobten Wertminderungsaufwendungen,
 - vii) planmäßigen Abschreibungen und
 - viii) sonstigen Änderungen.
- 201 Ein Unternehmen hat zudem Folgendes anzugeben:
- a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen und
 - b) die Höhe der vertraglichen Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen.
- 202 Werden Sachanlagen neu bewertet, hat ein Unternehmen zusätzlich zu den nach den Paragraphen 95–97 vorgeschriebenen Angaben Folgendes anzugeben:
- a) den Stichtag der Neubewertung,
 - b) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde,
 - c) für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen den Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären, und
 - d) die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Beschränkungen hinsichtlich der Ausschüttung an die Anteilseigner.

IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Beitragsorientierte Pläne

- 203 Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Plan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Leistungsorientierte Pläne

- 204 Ein Unternehmen hat zu beurteilen, ob bei allen oder einigen Angaben, die nach den Paragraphen 205–215 vorgeschrieben sind, eine Aufgliederung nach Plänen oder Gruppen von Plänen mit erheblich voneinander abweichenden Risiken vorzunehmen ist.

Merkmale der leistungsorientierten Pläne

- 205 Ein Unternehmen hat Angaben zu den Merkmalen seiner leistungsorientierten Pläne zu machen.

Erläuterung der Beträge im Abschluss

- 206 Ein Unternehmen hat, sofern zutreffend, für jeden der folgenden Posten eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) von den Eröffnungs- zu den Schlussalden vorzulegen:
- a) die Nettoschuld (den Nettovermögenswert) aus einem leistungsorientierten Plan mit getrennten Überleitungsrechnungen für
 - i) das Planvermögen und
 - ii) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung und
 - b) etwaige Erstattungsansprüche.

- 207 In jeder der in Paragraph 206 aufgeführten Überleitungsrechnungen sind, falls zutreffend, folgende Posten aufzuführen:
- a) laufender Dienstzeitaufwand,
 - b) Zinserträge oder -aufwendungen,
 - c) Neubewertungen der Nettoschuld (des Nettovermögenswerts) aus einem leistungsorientierten Plan mit getrenntem Ausweis des Ertrags aus dem Planvermögen unter Ausschluss der Beträge, die in den in (b) aufgeführten Zinsen enthalten sind,
 - d) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand,
 - e) Beiträge zum Plan und
 - f) aus dem Plan geleistete Zahlungen.
- 208 Ein Unternehmen hat den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Gruppen aufzugliedern, bei denen nach der Art und den Risiken der betreffenden Vermögenswerte unterschieden wird. Ein Unternehmen könnte beispielsweise folgende Posten unterscheiden:
- a) Eigenkapitalinstrumente,
 - b) Schuldinstrumente,
 - c) Immobilien und
 - d) sonstige Vermögenswerte.
- 209 Ein Unternehmen hat den beizulegenden Zeitwert seiner eigenen als Planvermögen gehaltenen übertragbaren Finanzinstrumente anzugeben; dasselbe gilt für den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens in Form von Immobilien oder anderen Vermögenswerten, die das Unternehmen selbst nutzt.
- 210 Ein Unternehmen hat die maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen anzugeben, die zur Ermittlung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet werden (siehe Paragraph 76 von IAS 19).

Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit künftiger Zahlungsströme

- 211 Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:
- a) eine Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen und Finanzierungsrichtlinien, die sich auf die künftigen Beiträge auswirken, und
 - b) die für das folgende Geschäftsjahr erwarteten Beiträge zum Plan.

Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber

- 212 Nimmt ein Unternehmen an einem leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber teil und bilanziert es diesen Plan so, als handle es sich um einen beitragsorientierten Plan nach Paragraph 34 von IAS 19, hat es (anstelle der in den Paragraphen 205–211 vorgeschriebenen Angaben) Folgendes anzugeben:
- a) den Sachverhalt, dass es sich bei dem Plan um einen leistungsorientierten Plan handelt,
 - b) den Grund für das Fehlen ausreichender Informationen, die das Unternehmen in die Lage versetzen würden, den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, und
 - c) Informationen über eine Unter- oder Überdeckung des Plans, die sich auf die Höhe künftiger Beitragszahlungen auswirken könnte; hierunter fallen auch eventuelle Konsequenzen für das Unternehmen.

Leistungsorientierte Pläne, die Risiken auf verschiedene Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilen

- 213 Nimmt ein Unternehmen an einem leistungsorientierten Plan teil, der Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilt, hat es Folgendes anzugeben:
- a) die vertragliche Vereinbarung oder erklärte Richtlinie zur Anlastung der Nettokosten aus dem leistungsorientierten Plan oder den Sachverhalt, dass eine solche Richtlinie nicht besteht,
 - b) die Richtlinie für die Ermittlung des Beitrags, den das Unternehmen zu zahlen hat,

- c) in Fällen, in denen das Unternehmen eine Zuweisung der Nettokosten aus dem leistungsorientierten Plan gemäß Paragraph 41 von IAS 19 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die insgesamt in den Paragraphen 204–211 vorgeschrieben werden, und
 - d) in Fällen, in denen das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag gemäß Paragraph 41 von IAS 19 bilanziert, sämtliche Informationen über den Plan, die insgesamt in den Paragraphen 205 und 208–211 angegeben werden.
- 214 Die in Paragraph 213(c)–(d) vorgeschriebenen Informationen können mittels Querverweis auf Angaben im Abschluss eines anderen Konzernunternehmens angegeben werden, wenn
- a) im Abschluss des betreffenden Konzernunternehmens die verlangten Informationen über den Plan gesondert bestimmt und angegeben werden und
 - b) der Abschluss des betreffenden Konzernunternehmens Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie oder früher als der Abschluss des Unternehmens zur Verfügung steht.

Eventualverbindlichkeiten aus Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 215 Falls in den Paragraphen 259 und 261–262 vorgeschrieben, hat ein Unternehmen Angaben über Eventualverbindlichkeiten zu machen, die aus Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren.

IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

- 216 Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:
- a) die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Rechnungslegungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden,
 - b) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde, und
 - c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 20

- 217 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 21–22, 28 und 31 von IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* anzuwenden.

IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen

- 218 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) den Betrag der Umrechnungsdifferenzen, der erfolgswirksam erfasst wurde; davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und
 - b) den Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der im sonstigen Ergebnis erfasst und in einem separaten Bestandteil des Eigenkapitals kumuliert wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrags solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode.
- 219 Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung entspricht, hat ein Unternehmen diesen Umstand zusammen mit der funktionalen Währung und einer Begründung für die Verwendung einer abweichenden Währung anzugeben.
- 220 Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs hat ein Unternehmen diesen Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.

Angaben, wenn eine Währung nicht umtauschbar ist

- 221 Schätzt ein Unternehmen einen Kassakurs, weil eine Währung nicht in eine andere Währung umtauschbar ist (siehe Paragraph 19A von IAS 21), hat das Unternehmen Angaben zu machen, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen bzw. voraussichtlichen Auswirkungen dieser fehlenden Umtauschbarkeit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und seine Zahlungsströme verständlich machen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) den Grund für die mangelnde Umtauschbarkeit in die andere Währung und die finanziellen Auswirkungen,
 - b) den/die verwendeten Kassakurs(e),
 - c) das Schätzverfahren und
 - d) die Risiken, die sich für das Unternehmen aus der fehlenden Umtauschbarkeit der Währung in die andere Währung ergeben.
- 222 Ein Unternehmen hat zu erwägen, wie detailliert die Angaben sein müssen, damit die mit den Angabepflichten in Paragraph 221 verfolgte Zielsetzung erreicht wird. Ein Unternehmen hat die in den Paragraphen 223–224 genannten Angaben und alle etwaigen zusätzlichen Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Angabepflichten in Paragraph 221 erforderlich sind.
- 223 Bei der Anwendung von Paragraph 221 hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) die Währung und eine Beschreibung der Einschränkungen, aufgrund derer die jeweilige Währung nicht in die andere Währung umtauschbar ist,
 - b) eine Beschreibung der betroffenen Transaktionen,
 - c) den Buchwert der betroffenen Vermögenswerte und Schulden,
 - d) die verwendeten Kassakurse und ob es sich bei diesen Kassakursen um Folgendes handelt:
 - i) beobachtbare Wechselkurse ohne Anpassung (siehe die Paragraphen A12–A16 von IAS 21) oder
 - ii) anhand eines anderen Schätzverfahrens geschätzte Kassakurse (siehe Paragraph A17 von IAS 21),
 - e) eine Beschreibung aller vom Unternehmen angewendeten Schätzverfahren sowie qualitative und quantitative Angaben zu den bei diesem Schätzverfahren verwendeten Eingangsparametern und getroffenen Annahmen und
 - f) qualitative Angaben zu jeder Art von Risiko, dem das Unternehmen ausgesetzt ist, weil die Währung nicht in die andere Währung umtauschbar ist, sowie Art und Buchwert der Vermögenswerte und Schulden, die den einzelnen Risikoarten ausgesetzt sind.
- 224 Wenn die funktionale Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs nicht in die Darstellungswährung eines Unternehmens umtauschbar ist oder, sofern zutreffend, die Darstellungswährung eines Unternehmens nicht in die funktionale Währung eines ausländischen Geschäftsbetriebs umtauschbar ist, hat das Unternehmen ferner Folgendes anzugeben:
- a) den Namen des ausländischen Geschäftsbetriebs; ob es sich bei dem ausländischen Geschäftsbetrieb um ein Tochterunternehmen, eine gemeinschaftliche Tätigkeit, ein Gemeinschaftsunternehmen, ein assoziiertes Unternehmen oder eine Niederlassung handelt; und den Hauptort der Geschäftstätigkeit des ausländischen Geschäftsbetriebs,
 - b) zusammengefasste Finanzinformationen über den ausländischen Geschäftsbetrieb und
 - c) die Art und die Bedingungen aller vertraglichen Vereinbarungen, die das Unternehmen zur finanziellen Unterstützung des ausländischen Geschäftsbetriebs verpflichten könnten; dazu zählen auch Ereignisse oder Umstände, durch die das Unternehmen einen Verlust erleiden könnte.

IAS 23 Fremdkapitalkosten

- 225 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) den Betrag der in der Berichtsperiode aktivierten Fremdkapitalkosten und
 - b) den Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

- 226 Beziehungen zwischen einem Mutter- und seinen Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäftsvorfälle zwischen ihnen stattgefunden haben. Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) den Namen seines Mutterunternehmens und, falls abweichend, die oberste beherrschende Partei und
 - b) den Namen des obersten oder zwischengeschalteten Mutterunternehmens, das einen Konzernabschluss nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards veröffentlicht, aufgrund dessen die in Paragraph 7(c) aufgeführte Voraussetzung für die Anwendung des vorliegenden Standards erfüllt ist.
- 227 Ein Unternehmen hat die Vergütung der Mitglieder seines Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben.
- 228 Erhält ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen (leistungserbringendes Unternehmen) Leistungen im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen, ist es nicht verpflichtet, die Anforderungen des Paragraphen 227 auf die vom leistungserbringenden Unternehmen an seine Mitarbeiter oder Mitglieder des Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgans gezahlten oder zahlbaren Vergütungen anzuwenden.
- 229 Beträge, die das Unternehmen für Leistungen eines anderen Unternehmens (leistungserbringendes Unternehmen) im Bereich des Managements in Schlüsselpositionen aufgewendet hat, sind anzugeben.
- 230 Hat es bei einem Unternehmen in den Berichtsperioden, auf die sich die Abschlüsse beziehen, Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen oder Personen gegeben, so hat das Unternehmen die Art seiner Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen oder Personen anzugeben sowie Informationen über diese Geschäftsvorfälle und Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Verpflichtungen) darzulegen, die die Abschlussadressaten benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen. Diese Angabepflichten bestehen zusätzlich zu den in Paragraph 227 genannten. Diese Angaben müssen zumindest Folgendes umfassen:
- a) die Höhe der Geschäftsvorfälle,
 - b) die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich Verpflichtungen, und
 - i) deren Bedingungen und Konditionen – u. a., ob eine Besicherung besteht – sowie die Art der Leistungserfüllung und
 - ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien,
 - c) mit den Forderungen und Verbindlichkeiten zusammenhängende Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und
 - d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen.
- 231 Die nach Paragraph 230 erforderlichen Angaben sind gesondert zu machen für:
- a) das Mutterunternehmen,
 - b) Unternehmen, die an der gemeinschaftlichen Führung des Unternehmens beteiligt sind oder maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen haben,
 - c) Tochterunternehmen,
 - d) assoziierte Unternehmen,
 - e) Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist,
 - f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens und
 - g) sonstige nahestehende Unternehmen und Personen.
- 232 Ein berichtendes Unternehmen ist von der in Paragraph 230 festgelegten Pflicht zur Angabe von Geschäftsvorfällen mit und Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Verpflichtungen) gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um Folgendes handelt:
- a) eine öffentliche Hand, die das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat, und

- b) ein anderes Unternehmen, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Hand sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht oder an deren gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf diese hat.
- 233 Nimmt ein Unternehmen die in Paragraph 232 genannte Befreiung in Anspruch, hat es zu den dort genannten Geschäftsvorfällen und den dazugehörigen Forderungen und Verbindlichkeiten Folgendes anzugeben:
- a) den Namen der öffentlichen Hand und die Art ihrer Beziehung zum berichtenden Unternehmen (d. h. Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss).
 - b) die folgenden Informationen, und zwar so detailliert, dass die Abschlussadressaten des Unternehmens die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf dessen Abschluss beurteilen können:
 - i) Art und Höhe jedes Geschäftsvorfalles, der für sich genommen wesentlich ist.
 - ii) einen Hinweis auf den qualitativen oder quantitativen Umfang der anderen Geschäftsvorfälle, die zwar nicht für sich genommen, aber in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hierunter fallen u. a. die in Paragraph 234 genannten Arten von Geschäftsvorfällen.
- 234 Es folgen Beispiele für Geschäftsvorfälle, die anzugeben sind, wenn sie sich auf nahestehende Unternehmen oder Personen beziehen:
- a) Käufe oder Verkäufe von Gütern (fertig oder unfertig),
 - b) Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten,
 - c) Erbringung oder Erhalt von Dienstleistungen,
 - d) Leasingverhältnisse,
 - e) Transfers von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
 - f) Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen,
 - g) Transfers im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen),
 - h) Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten und
 - i) die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung dieses nahestehenden Unternehmens/dieser nahestehenden Person.
- 235 Die Teilnahme eines Mutter- oder Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, der die Risiken zwischen den Unternehmen eines Konzerns aufteilt, stellt einen Geschäftsvorfall zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen dar (siehe Paragraph 42 von IAS 19, dem zufolge ein Unternehmen die Angaben gemäß Paragraph 213 zu machen hat).
- 236 Ein Unternehmen hat nur dann anzugeben, dass Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen unter den gleichen Bedingungen abgewickelt wurden wie Geschäftsvorfälle mit unabhängigen Geschäftspartnern, wenn dies nachgewiesen werden kann.
- 237 Ähnliche Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist erforderlich, um die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens beurteilen zu können.

IAS 27 Einzelabschlüsse

- 238 Entscheidet sich ein Mutterunternehmen nach Paragraph 4(a) von IFRS 10, keinen Konzernabschluss aufzustellen, und stellt es stattdessen einen Einzelabschluss auf, so muss dieser folgende Angaben enthalten:
- a) die Tatsache, dass es sich bei dem Abschluss um einen Einzelabschluss handelt; dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde; Name und Hauptort der Geschäftstätigkeit (und Sitzstaat, falls abweichend) des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards zu Veröffentlichungszwecken erstellt wurde; die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist, und
 - b) eine Beschreibung der zur Bilanzierung seiner Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen verwendeten Methode.
- 239 Stellt eine Investmentgesellschaft, bei der es sich um ein Mutterunternehmen (jedoch kein Mutterunternehmen im Sinne von Paragraph 238) handelt, nach Paragraph 8A von IAS 27 *Einzelabschlüsse* einen Einzelabschluss als ihren einzigen Abschluss auf, so hat sie dies anzugeben. In diesem Fall hat die

Investmentgesellschaft auch die Angabepflichten für Investmentgesellschaften nach den Paragraphen 82–94 zu erfüllen.

- 240 Stellt ein Mutterunternehmen (bei dem es sich nicht um ein Mutterunternehmen im Sinne der Paragraphen 238–239 handelt) oder ein Investor, der an der gemeinschaftlichen Führung eines Beteiligungsunternehmens beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf ein Beteiligungsunternehmen hat, einen Einzelabschluss auf, so hat das Mutterunternehmen oder der Investor anzugeben, auf welchen nach IFRS 10, IFRS 11 *Gemeinschaftliche Vereinbarungen* oder IAS 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* aufgestellten Abschluss sich dieser bezieht. Das Mutterunternehmen oder der Investor hat in seinem Einzelabschluss zusätzlich folgende Angaben zu machen:
- a) die Tatsache, dass es sich bei dem Abschluss um einen Einzelabschluss handelt, und
 - b) eine Beschreibung der zur Bilanzierung seiner Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen verwendeten Methode.

IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

- 241 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für frühere Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind, und
 - b) Art sowie Höhe des Preisindex am Abschlussstichtag sowie Veränderungen des Index während der aktuellen und der vorangegangenen Berichtsperiode.

IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 32

- 242 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 34 und 40 von IAS 32 anzuwenden.

IAS 34 Zwischenberichterstattung

Inhalt eines Zwischenberichts

Erhebliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle

- 243 Ein Unternehmen hat in seinen Zwischenbericht Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle aufzunehmen, die für das Verständnis der Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahrs bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, erheblich sind. Mit den Informationen über diese Ereignisse und Geschäftsvorfälle hat ein Unternehmen die im letzten Geschäftsbericht enthaltenen einschlägigen Informationen zu aktualisieren.
- 244 Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die bei Erheblichkeit angegeben werden müssten, sind (diese Aufzählung ist nicht abschließend):
- a) Abwertung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und Wertaufholung solcher Abschreibungen,
 - b) Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden oder anderen Vermögenswerten sowie Aufholung solcher Wertminderungsaufwendungen,
 - c) Auflösung etwaiger Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen,
 - d) Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen,
 - e) Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen,
 - f) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
 - g) Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden,
 - h) Veränderungen des Geschäftsumfelds oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens auswirken, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder

Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt werden,

- i) jeder Kreditausfall oder Bruch einer Kreditvereinbarung, der nicht am bzw. bis zum Abschlussstichtag beseitigt wurde,
- j) Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen,
- k) Änderungen bei der Einstufung finanzieller Vermögenswerte, die auf eine geänderte Zweckbestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte zurückzuführen sind, und
- l) Änderungen bei Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen.

245 Ist ein Ereignis oder Geschäftsvorfall für das Verständnis der Veränderungen, die seit dem letzten Geschäftsjahr bei der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens eingetreten sind, erheblich, sollten die im Abschluss des letzten Geschäftsjahrs dazu enthaltenen Angaben im Zwischenbericht des Unternehmens erläutert und aktualisiert werden.

Weitere Angaben

246 Ein Unternehmen hat die unter (a)–(m) genannten Angaben entweder im Zwischenabschluss selbst zu machen oder, mittels Querverweisen im Zwischenabschluss, in anderen Berichten, wie beispielsweise einem Lagebericht oder einem Bericht über die Risiken, die für die Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zu demselben Zeitpunkt wie der Zwischenabschluss verfügbar sind. Sind die durch Querverweise aufgenommenen Angaben für die Abschlussadressaten nicht zu denselben Bedingungen und zu demselben Zeitpunkt verfügbar, gilt der Zwischenabschluss als unvollständig. Die weiteren Angaben sind normalerweise auf einen Zeitraum zu beziehen, der vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin währt; sie umfassen

- a) eine Erklärung, dass im Zwischenabschluss dieselben Rechnungslegungsmethoden und Berechnungsmethoden angewandt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahrs oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung.
- b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunkteinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode.
- c) Art und Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Zahlungsströme beeinflussen und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind.
- d) Art und Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahrs dargestellt wurden, oder Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden.
- e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln.
- f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Anteil), gesondert für Stammanteile und sonstige Anteile.
- g) die Grundlage für die Erstellung und Darstellung der Angaben zu Segmenten, wenn sich das Unternehmen dafür entscheidet, Angaben zu Segmenten zu machen. Entscheidet sich das Unternehmen, Angaben zu Segmenten zu machen, die nicht die Vorgaben von IFRS 8 erfüllen, darf es diese Angaben nicht als Angaben zu Segmenten bezeichnen.
- h) nach der Zwischenberichtsperiode eingetretene Ereignisse, die im Abschluss der Zwischenberichtsperiode nicht berücksichtigt wurden.
- i) die Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung des Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, der Erlangung oder des Verlusts der Beherrschung über Tochterunternehmen und langfristige Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie der Aufgabe von Geschäftsbereichen. Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen hat das Unternehmen die in den Paragraphen 35–37 verlangten Angaben zu machen.
- j) bei Finanzinstrumenten die in den Paragraphen 64 und 95–97 verlangten Angaben zum beizulegenden Zeitwert.
- k) für Unternehmen, die Investmentgesellschaften im Sinne von IFRS 10 werden oder es nicht mehr sind, die in Paragraph 83 verlangten Angaben.

- l) die gemäß den Anforderungen der Paragraphen 103–104 aufgeschlüsselten Erlöse aus Verträgen mit Kunden.
- m) die in den Paragraphen 142–146 verlangten Angaben zu den vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen.

Angabe der Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards

- 247 Ein Unternehmen, dessen Zwischenbericht den Vorschriften von IAS 34 und der Paragraphen 1–19 und 243–249 des vorliegenden Standards entspricht, hat dies in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung der Übereinstimmung im Anhang anzugeben. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, hat im Rahmen dieser uneingeschränkten Erklärung anzugeben, dass es IAS 34 und die Vorschriften der Paragraphen 1–19 und 243–249 angewendet hat. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, darf Zwischenberichte nur dann als mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards übereinstimmend bezeichnen, wenn es die Vorschriften des vorliegenden Standards und alle anwendbaren Vorschriften der übrigen IFRS-Rechnungslegungsstandards erfüllt.

Angaben im jährlichen Abschluss

- 248 Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahrs erheblich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, hat ein Unternehmen die Art und den Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des jährlichen Abschlusses für dieses Geschäftsjahr anzugeben.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 34

- 249 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften von Paragraph 41 von IAS 34 anzuwenden.

IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

- 250 Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten Folgendes anzugeben:
- a) die Höhe der während der Periode erfolgswirksam erfassten Wertminderungsaufwendungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Wertminderungsaufwendungen enthalten sind, und
 - b) die Höhe der während der Periode erfolgswirksam erfassten Wertaufholungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Wertaufholungen enthalten sind.
- 251 Eine Gruppe von Vermögenswerten ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die hinsichtlich ihrer Art und Verwendung innerhalb der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ähnlich sind.
- 252 Ein Unternehmen hat für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit, für die während der Periode ein Wertminderungsaufwand erfasst oder aufgeholt wurde, Folgendes anzugeben:
- a) eine Beschreibung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich oder ein berichtspflichtiges Segment, wie in IFRS 8 definiert, handelt) und,
 - b) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaigen erzielbaren Betrags der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die zahlungsmittelgenerierende Einheit identifiziert wird.
- 253 Wenn gemäß Paragraph 84 von IAS 36 ein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Periode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Abschlussstichtag keiner zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, müssen der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts sowie die Gründe, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.

Schätzungen, die zur Ermittlung der erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten, verwendet werden

- 254 Ein Unternehmen hat für jede zahlungsmittelgenerierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, wesentlich ist im Vergleich zum Unternehmens-Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, Folgendes anzugeben:
- a) den Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts.
 - b) den Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer.
 - c) die Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (das heißt den Nutzungswert oder den beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten).
 - d) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert,
 - i) jede wesentliche Annahme, auf der das Management seine Zahlungsstrom-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne oder Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.
 - ii) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Zahlungsstrom-Prognosen jenseits des Zeitraums verwendet wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne oder Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeder Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Geschäftszweige oder das Land bzw. die Länder, in welchem/welchen das Unternehmen tätig ist, oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt.
 - iii) den auf die Zahlungsstrom-Prognosen angewendeten Abzinsungssatz/die auf die Zahlungsstrom-Prognosen angewendeten Abzinsungssätze.
 - e) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten basiert, das/die für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten verwendete/verwendeten Bewertungsverfahren. Ein Unternehmen braucht die in den Paragraphen 95–97 vorgeschriebenen Angaben nicht vorzulegen. Wenn der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten nicht anhand einer Marktpreisnotierung für eine identische Einheit (Gruppe von Einheiten) ermittelt wird, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:
 - i) jede wesentliche Annahme, die das Management bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten zugrunde legt. Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.
 - ii) die Stufe der Bewertungshierarchie (siehe IFRS 13), auf der die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert insgesamt eingeordnet wird (wobei unberücksichtigt bleibt, ob die Veräußerungskosten beobachtbar sind).
 - f) wenn der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten unter Zugrundelegung diskontierter Zahlungsstrom-Prognosen ermittelt wird,
 - i) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Zahlungsstrom-Prognosen verwendet wurde, und
 - ii) den auf die Zahlungsstrom-Prognosen angewendeten Abzinsungssatz/die auf die Zahlungsstrom-Prognosen angewendeten Abzinsungssätze.
- 255 Wird ein Teil des Buchwerts oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer mehreren zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet und ist der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag im Vergleich zum Unternehmens-Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer nicht wesentlich, so ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet werden, anzugeben. Beruhen die erzielbaren Beträge einer oder mehrerer dieser

Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen und ist die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet werden, im Vergleich zum Unternehmens-Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens wesentlich, so hat ein Unternehmen darüber hinaus diese Tatsache sowie das nachstehend Aufgeführte anzugeben:

- a) die Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts,
- b) die Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer und
- c) eine Beschreibung der wesentlichen Annahme/Annahmen.

256 Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Periode ermittelt wurde, kann gemäß Paragraph 24 von IAS 36 oder Paragraph 99 von IAS 36 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf Wertminderung in der aktuellen Periode verwendet werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppe von Einheiten), die in den in den Paragraphen 254–255 verlangten Angaben enthalten sind, auf die vorgetragene Berechnung des erzielbaren Betrags.

IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

257 Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) Folgendes anzugeben:

- a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode,
- b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen,
- c) während der Periode verwendete (entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge,
- d) nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden, und
- e) die Erhöhung des abgezinsten Betrags während der Periode aufgrund des Zeitablaufs und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.

258 Ein Unternehmen hat außerdem für jede Gruppe von Rückstellungen (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) folgende Angaben zu machen:

- a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Zeitpunkte resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen.
- b) eine Beschreibung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Zeitpunkte dieser Abflüsse. Falls es zur Bereitstellung adäquater Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen betreffend künftige Ereignisse nach Paragraph 48 von IAS 37 anzugeben.
- c) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.

259 Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht sehr unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualverbindlichkeit und, falls durchführbar, Folgendes anzugeben:

- a) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach den Paragraphen 36–52 von IAS 37,
- b) eine Beschreibung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Zeitpunkte von Abflüssen und
- c) die Möglichkeit einer Erstattung.

260 Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Abschlussstichtag und, wenn durchführbar, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorschriften für Rückstellungen in den Paragraphen 36–52 von IAS 37 anzugeben.

261 Werden nach den Paragraphen 259–260 vorgeschriebene Angaben aus Gründen der Undurchführbarkeit nicht gemacht, so hat das Unternehmen dies anzugeben.

- 262 In äußerst seltenen Fällen kann die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach den Paragraphen 257–260 die Lage des Unternehmens in einem mit anderen Parteien geführten Rechtsstreit über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigen. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden, und die Gründe dafür darzulegen.

IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

- 263 Ein Unternehmen hat für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte Folgendes anzugeben, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:

- a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind, und wenn die Nutzungsdauer begrenzt ist, die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder die angewandten Abschreibungssätze,
- b) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer verwendeten Abschreibungsmethoden,
- c) den Bruttobuchwert und die kumulierten planmäßigen Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode,
- d) den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen die planmäßigen Abschreibungen immaterieller Vermögenswerte enthalten sind, und
- e) eine Überleitung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der
 - i) Zugänge, wobei solche aus unternehmensinterner Entwicklung, solche aus gesondertem Erwerb und solche aus Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind,
 - ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind oder zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören, und anderer Abgänge,
 - iii) Wertsteigerungen oder Wertminderungen während der Periode aufgrund von Neubewertungen gemäß den Paragraphen 75, 85–86 von IAS 38 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobten Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 (falls vorhanden),
 - iv) Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode erfolgswirksam gemäß IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden),
 - v) Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode erfolgswirksam gemäß IAS 36 aufgeholt wurden (falls vorhanden),
 - vi) planmäßigen Abschreibungen, die während der Periode erfasst wurden, und
 - vii) sonstigen Buchwertänderungen während der Periode.

- 264 Darüber hinaus hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:

- a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde, den Buchwert dieses Vermögenswerts und die Gründe für die Einschätzung seiner Nutzungsdauer als unbegrenzt; im Rahmen der Begründung hat das Unternehmen den Faktor/die Faktoren zu beschreiben, der/die bei der Feststellung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielte/spielten.
- b) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist.
- c) für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe Paragraph 44 von IAS 38):
 - i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde,
 - ii) ihren Buchwert und
 - iii) ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden.

- d) die Existenz und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Schulden verpfändet sind.
 - e) den Betrag für vertragliche Verpflichtungen zum Erwerb immaterieller Vermögenswerte.
- 265 Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag bilanziert, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:
- a) für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte:
 - i) den Stichtag der Neubewertung,
 - ii) den Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte und
 - iii) den Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell in Paragraph 74 von IAS 38 bewertet worden wäre, und
 - b) den Betrag der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter Angabe der Änderungen während der Periode und jeglicher Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner.
- 266 Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung anzugeben, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.

IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Modell des beizulegenden Zeitwerts und Anschaffungskostenmodell

- 267 Die Angabevorschriften in den Paragraphen 268–271 gelten zusätzlich zu den in den Paragraphen 115–127 für Leasingverhältnisse aufgeführten Angabevorschriften. Für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie gelten die Angabepflichten eines Leasinggebers bezüglich der von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnisse. Für einen Leasingnehmer, der eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie in Form eines Nutzungsrechts hält, gelten die Angabepflichten eines Leasingnehmers und die Angabepflichten eines Leasinggebers für alle Operating-Leasingverhältnisse, die er abgeschlossen hat.
- 268 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:
- a) ob es das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet.
 - b) das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine anerkannte sachgerechte berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und der Art der zu bewertenden als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat; hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist dies anzugeben.
 - c) die kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwerts verwendet wird, erfolgswirksam erfasst wird (siehe Paragraph 32C von IAS 40).
 - d) die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen.
 - e) vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung oder Verbesserungen.

Modell des beizulegenden Zeitwerts

- 269 Zusätzlich zu den nach Paragraph 268 vorgeschriebenen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwerts gemäß den Paragraphen 33–55 von IAS 40 anwendet, eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zu erstellen, in der Folgendes dargestellt wird:
- a) Zugänge,
 - b) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse,

- c) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind oder zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,
- d) Nettogewinne oder -verluste aus der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts,
- e) Übertragungen in das bzw. aus dem Vorratsvermögen und in die bzw. aus der Kategorie der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und
- f) sonstige Änderungen.

270 In den in Paragraph 53 von IAS 40 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 oder gemäß IFRS 16 bewertet, sind in der in Paragraph 269 vorgeschriebenen Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen. Zusätzlich hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:

- a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und
- b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann.

Anschaffungskostenmodell

271 Zusätzlich zu den nach Paragraph 268 vorgeschriebenen Angaben hat ein Unternehmen, das das Anschaffungskostenmodell gemäß Paragraph 56 von IAS 40 anwendet, Folgendes anzugeben:

- a) die verwendeten Abschreibungsmethoden,
- b) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder die angewandten Abschreibungssätze,
- c) den Bruttobuchwert und die kumulierten planmäßigen Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode und
- d) eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Periode, in der Folgendes dargestellt wird:
 - i) Zugänge,
 - ii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse,
 - iii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge,
 - iv) planmäßige Abschreibungen,
 - v) die Beträge der während der Periode gemäß IAS 36 erfassten Wertminderungsaufwendungen und der während der Periode gemäß IAS 36 wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen,
 - vi) Übertragungen in das bzw. aus dem Vorratsvermögen und in die bzw. aus der Kategorie der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und
 - vii) sonstige Änderungen,
- e) den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien. In den in Paragraph 53 von IAS 40 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich ermitteln kann, hat es Folgendes anzugeben:
 - i) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien,
 - ii) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, und,
 - iii) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt.

IAS 41 Landwirtschaft

Allgemeines

272 Ein Unternehmen hat jede Gruppe von biologischen Vermögenswerten zu beschreiben.

- 273 Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben. Die Überleitungsrechnung hat Folgendes zu enthalten:
- a) den Gewinn oder Verlust aufgrund von Änderungen der beizulegenden Zeitwerte abzüglich der Verkaufskosten,
 - b) Erhöhungen infolge von Käufen,
 - c) Verringerungen, die Verkäufen und biologischen Vermögenswerten zuzurechnen sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören),
 - d) Verringerungen infolge der Ernte,
 - e) Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren,
 - f) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens und
 - g) sonstige Änderungen.

Zusätzliche Angaben für biologische Vermögenswerte, wenn der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann

- 274 Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten planmäßigen Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe Paragraph 30 von IAS 41 *Landwirtschaft*) bewertet, hat es für solche biologischen Vermögenswerte Folgendes anzugeben:
- a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte,
 - b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann,
 - c) die verwendete Abschreibungsmethode,
 - d) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder die angewandten Abschreibungssätze und
 - e) den Bruttobuchwert und die kumulierten planmäßigen Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

- 275 Ein Unternehmen hat folgende mit der von IAS 41 abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Angaben zu machen:
- a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und
 - b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit nicht erfolgswirksam erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Weitere Angaben

- 276 Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, ist nicht verpflichtet, IFRS 8 anzuwenden. Entscheidet sich ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard anwendet, Angaben zu Segmenten zu machen, die nicht die Vorgaben von IFRS 8 erfüllen, darf es diese Angaben nicht als Angaben zu Segmenten bezeichnen. Ein Unternehmen, das solche Angaben macht, hat die Grundlage für die Erstellung und Darstellung dieser Angaben zu beschreiben. Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung von IFRS 8 entscheidet, hat dies anzugeben und sämtliche Angabevorschriften des Standards anzuwenden.

Anhang A – Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Standards.

- A1 Ein Unternehmen kann den vorliegenden Standard auf Berichtsperioden anwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Entscheidet sich ein Unternehmen, den vorliegenden Standard früher anzuwenden, hat es dies anzugeben. Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard in der aktuellen Berichtsperiode anwendet, dies aber in der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode nicht getan hat, hat nach Paragraph 14 Vergleichsinformationen (d. h. Informationen zur vorangegangenen Berichtsperiode) für alle im Abschluss der aktuellen Berichtsperiode ausgewiesenen Beträge vorzulegen, es sei denn, der vorliegende Standard oder ein anderer IFRS-Rechnungslegungsstandard erlaubt oder verlangt etwas anderes.

IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*

- A2 IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*, veröffentlicht im April 2024, ersetzt IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*. IFRS 18 ist auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig.
- A3 Ein Unternehmen, das sich dafür entscheidet, den vorliegenden Standard auf eine Berichtsperiode anzuwenden, die vor der Berichtsperiode liegt, in der es IFRS 18 erstmals anwendet, hat die Paragraphen B2–B19 von Anhang B anstelle der Paragraphen 128–163 (unter der Unterüberschrift „IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*“), 173–177 und 182–183 (unter der Unterüberschrift „IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses*“) und 246(m) (unter der Unterüberschrift „IAS 34 *Zwischenberichterstattung*“) anzuwenden. Wendet ein solches Unternehmen auch IAS 33 *Ergebnis je Aktie* an, hat es anstelle der Paragraphen 73B und 73C von IAS 33 (in der durch IFRS 18 geänderten Fassung) die Paragraphen 73 und 73A von IAS 33 anzuwenden.

Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*

- A4 Mit der im August 2023 veröffentlichten Verlautbarung *Mangelnde Umtauschbarkeit* wurde IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* in der Weise geändert, dass in den Paragraphen 57A–57B von IAS 21 neue Angabevorschriften eingeführt wurden. Die Änderungen an IAS 21 sind auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen den vorliegenden Standard auf eine Berichtsperiode an, die vor dem 1. Januar 2025 beginnt, und hat es die Änderungen an IAS 21 nicht angewendet, braucht es die Paragraphen 221–224 nicht anzuwenden.

Änderungen an IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*

- A5 Durch die im Mai 2024 veröffentlichte Verlautbarung *Änderungen an der Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten* wurden die Paragraphen 56A–56C eingefügt. Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen den vorliegenden Standard auf ein Geschäftsjahr an, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, und hat es die Änderungen der Anwendungsleitlinien zu Abschnitt 4.1 von IFRS 9 *Finanzinstrumente* (Einstufung finanzieller Vermögenswerte) auf diese frühere Periode nicht angewandt, so braucht es die Paragraphen 56A–56C nicht anzuwenden.
- A6 Mit der im Dezember 2024 veröffentlichten Verlautbarung *Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen* wurden IFRS 9 und IFRS 7 in der Weise geändert, dass in den Paragraphen 30A–30C von IFRS 7 neue Angabevorschriften eingeführt wurden. Mit diesen Änderungen wurden im vorliegenden Standard die Paragraphen 64A–64C eingefügt und Paragraph 42 geändert. Nach Paragraph 4(c) des vorliegenden Standards sind die Übergangsvorschriften für die Paragraphen 64A–64C in den Paragraphen 4400–44PP von IFRS 7 festgelegt. Ein Unternehmen hat diese Änderungen anzuwenden, wenn es die Änderungen an IFRS 9 anwendet. Die Änderungen des IFRS 9 und des IFRS 7 gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen; eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen den vorliegenden Standard auf eine Berichtsperiode an, die vor dem 1. Januar 2026 beginnt, und hat es die Änderungen an IAS 9 nicht früher angewendet, braucht es die Paragraphen 64A–64C nicht anzuwenden.

Anhang B – Angabevorschriften für Unternehmen, die IFRS 19 früher als IFRS 18 anwenden

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Standards.

- B1 Ein Unternehmen, das den vorliegenden Standard auf eine Berichtsperiode anwendet, die vor der Berichtsperiode liegt, in der es IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* erstmals anwendet, hat die Paragraphen B2–B19 anstelle der Paragraphen 128–163 (unter der Überschrift „IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*“), 173–177 und 182–183 (unter der Überschrift „IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses*“) und 246(m) (unter der Überschrift „IAS 34 *Zwischenberichterstattung*“) anzuwenden. IFRS 18 ersetzt IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Die Paragraphen B2–B19 enthalten die Angabevorschriften für Unternehmen, die IAS 1 und den vorliegenden Standard anwenden.

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsstandards

- B2 Weicht ein Unternehmen von einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift gemäß Paragraph 19 von IAS 1 ab, hat es Folgendes anzugeben:
- a) dass das Management zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt,
 - b) dass es die anzuwendenden IFRS-Rechnungslegungsstandards befolgt hat, aber von einer bestimmten Vorschrift abgewichen ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln,
 - c) die Bezeichnung des IFRS-Rechnungslegungsstandards, von dem das Unternehmen abgewichen ist; die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der IFRS-Rechnungslegungsstandard erfordern würde; den Grund, aus dem diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung (Rahmenkonzept)* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, und die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde, und
 - d) für jede dargestellte Periode die finanziellen Auswirkungen der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung der Vorschrift ausgewiesen worden wäre.
- B3 Ist ein Unternehmen in einer früheren Berichtsperiode von einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der aktuellen Periode aus, sind die in Paragraph B2(c) und B2(d) vorgeschriebenen Angaben zu machen.
- B4 In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS-Rechnungslegungsstandard enthaltenen Vorschrift so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen aber ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:
- a) die Bezeichnung des betreffenden IFRS-Rechnungslegungsstandards, die Art der Vorschrift und den Grund, aus dem die Einhaltung der Vorschrift unter den gegebenen Umständen so irreführend ist, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der im *Rahmenkonzept* dargestellten Zielsetzung des Abschlusses führt, und
 - b) für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die nach Ansicht des Managements bei jedem Posten im Abschluss zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds erforderlich wären.

Änderung der Rechnungslegungsmethode, rückwirkende Berichtigung oder Umgliederung

- B5 Ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß Paragraph 40A von IAS 1 eine zusätzliche Bilanz vorzulegen, hat es die in den Paragraphen B6–B7, 178–181 und 186 vorgeschriebenen Angaben zu machen. Allerdings sind

- die zugehörigen Anhangangaben zur Eröffnungsbilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode nicht erforderlich.
- B6 Ändert ein Unternehmen die Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss, hat es auch die Vergleichsbeträge umzugliedern, es sei denn, dies ist undurchführbar. Gliedert ein Unternehmen die Vergleichsbeträge um, hat es folgende Angaben zu machen (einschließlich zum Beginn der vorangegangenen Periode):
- Art der Umgliederung,
 - Betrag jedes umgegliederten Postens bzw. jeder umgegliederten Postengruppe und
 - Grund für die Umgliederung.
- B7 Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge undurchführbar, sind folgende Angaben erforderlich:
- der Grund für die unterlassene Umgliederung und
 - die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären.

Recht auf Verschiebung der Erfüllung um mindestens zwölf Monate

- B8 Bei der Anwendung der Paragraphen 69–75 von IAS 1 könnte ein Unternehmen Schulden aus Kreditvereinbarungen als langfristig einstufen, wenn das Recht des Unternehmens, die Erfüllung dieser Schulden zu verschieben, an die Voraussetzung geknüpft ist, dass es innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag Nebenbedingungen erfüllt (siehe Paragraph 72B(b) von IAS 1). In solchen Fällen hat ein Unternehmen Angaben im Anhang zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, das Risiko zu verstehen, dass die Schulden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag rückzahlbar werden könnten, und u. a. Folgendes umfassen:
- Angaben zu den Nebenbedingungen (einschließlich ihrer Art und des Zeitpunkts, zu dem sie vom Unternehmen erfüllt werden müssen) und den Buchwert der zugehörigen Schulden.
 - gegebenenfalls Tatsachen und Umstände, die darauf hindeuten, dass das Unternehmen Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Nebenbedingungen haben könnte – z. B. dass das Unternehmen während des Berichtszeitraums oder danach Maßnahmen getroffen hat, um eine potenzielle Verletzung zu vermeiden oder abzumildern. Zu solchen Tatsachen und Umständen könnte auch gehören, dass das Unternehmen die Nebenbedingungen nicht erfüllt hätte, wenn deren Einhaltung anhand der Situation des Unternehmens am Abschlussstichtag beurteilt worden wäre.

Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind

- B9 Ein Unternehmen hat für folgende Bilanzposten weitere Unterposten entweder in der Bilanz darzustellen oder im Anhang anzugeben:
- Sachanlagen werden gemäß IAS 16 *Sachanlagen* in Gruppen aufgegliedert,
 - Forderungen werden in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen sowie in Vorauszahlungen und sonstige Beträge gegliedert,
 - Vorräte werden gemäß IAS 2 *Vorräte* in Gruppen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert,
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden gemäß IAS 7 *Kapitalflussrechnung* aufgegliedert, um die Höhe der Verbindlichkeiten, die Teil von Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen sind, getrennt auszuweisen,
 - Rückstellungen werden in Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer und sonstige Rückstellungen gegliedert und
 - Eigenkapital und Rücklagen werden in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen gegliedert.
- B10 Ein Unternehmen hat entweder in der Bilanz oder der Eigenkapitalveränderungsrechnung darzustellen oder im Anhang anzugeben:
- für jede Klasse von Anteilen

- i) die Anzahl der genehmigten Anteile,
 - ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile,
 - iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben,
 - iv) eine Überleitungsrechnung (Vergleichsinformationen sind nicht erforderlich) von der Anzahl der zu Beginn der Periode im Umlauf befindlichen Anteile auf die Anzahl der am Abschlussstichtag im Umlauf befindlichen Anteile,
 - v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals,
 - vi) die Anteile an dem Unternehmen, die von dem Unternehmen selbst, seinen Tochterunternehmen oder assoziierten Unternehmen gehalten werden, und
 - vii) Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen zurückgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge, und
 - b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals.
- B11 Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die den in Paragraph B10(a) verlangten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

- B12 Ein Unternehmen hat entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang die Höhe der Dividenden, die während der Periode als Ausschüttungen an die Eigentümer (zusammengefasst oder je Anteil) erfasst wurden, gesondert für Stammanteile und sonstige Anteile darzustellen.

Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden

- B13 Ein Unternehmen hat wesentliche Angaben zu seinen Rechnungslegungsmethoden zu machen.
- B14 Ein Unternehmen hat zusammen mit den wesentlichen Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen Angaben dazu zu machen, welche Ermessensentscheidungen – außer solchen, bei denen Schätzungen einfließen (siehe Paragraph B15) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am stärksten beeinflussen. Zu den Ermessensentscheidungen, die ein Unternehmen möglicherweise anzugeben hat, gehört beispielsweise die Bestimmung
- a) der angemessenen Klassen von Vermögenswerten und Schulden, für die Angaben zu Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert vorzulegen sind,
 - b) ob das Unternehmen ein anderes Unternehmen beherrscht,
 - c) ob das Unternehmen an der gemeinschaftlichen Führung einer Vereinbarung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen hat,
 - d) der Art der gemeinschaftlichen Vereinbarung (gemeinschaftliche Tätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen), wenn die Vereinbarung über ein eigenständiges Vehikel strukturiert wurde, und
 - e) ob das Unternehmen eine Investmentgesellschaft ist.

Quellen von Schätzungsunsicherheiten

- B15 Ein Unternehmen hat im Anhang seine zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben und Angaben über sonstige wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten am Abschlussstichtag zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs eine wesentliche Anpassung der Buchwerte ausgewiesener Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang
- a) ihre Art und

- b) ihre Buchwerte am Abschlussstichtag anzugeben.
- B16 Die in Paragraph B15 vorgeschriebenen Angaben sind nicht für Vermögenswerte und Schulden erforderlich, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich ihre Buchwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs wesentlich verändern, wenn sie am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert auf der Basis eines an einem aktiven Markt notierten Preises für einen identischen Vermögenswert oder eine identische Schuld bewertet werden. Zwar besteht die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung der beizulegenden Zeitwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs, doch sind diese Änderungen nicht auf Annahmen oder sonstige Quellen einer Schätzungsunsicherheit am Abschlussstichtag zurückzuführen.

Weitere Angaben

- B17 Ein Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:
- a) die Dividendenzahlungen des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Ausschüttungen an die Eigentümer während der Periode im Abschluss erfasst wurden, sowie den Betrag je Anteil und
 - b) den Betrag der kumulierten noch nicht erfassten Vorzugsdividenden.
- B18 Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben, wenn diese Angaben nicht schon an anderer Stelle in Informationen enthalten sind, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden:
- a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptortes seiner Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht) und
 - b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Haupttätigkeiten.

Weiterhin geltende Angabevorschriften in IAS 1

- B19 Ein Unternehmen hat die Angabevorschriften der Paragraphen 15, 17(c), 25, 31, 36, 51, 53, 92, 94, 99, 103, 106(d), 110, 112 und 113 von IAS 1 anzuwenden.

Anhang C – Änderungen an anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards

In diesem Anhang werden die Änderungen an anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards dargelegt. Wendet ein Unternehmen IFRS 19 an, sind diese Änderungen ebenfalls anzuwenden.

IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

Die Paragraphen 4B und D2 von IFRS 1 werden geändert.

Anwendungsbereich

- ...
- 4B Entscheidet sich ein Unternehmen gegen die Anwendung dieses IFRS gemäß Paragraph 4A, hat es dennoch zusätzlich zu den Angabevorschriften von IAS 8 die Angabevorschriften gemäß den Paragraphen 23A–23B von IFRS 1 anzuwenden. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat stattdessen die Angabevorschriften der Paragraphen 22–23 und 173–187 von IFRS 19 anzuwenden.
- ...

Anhang D Befreiungen von anderen IFRS

...

Anteilsbasierte Vergütungen

- D2 Einem erstmaligen Anwender wird empfohlen, ohne dass er dazu verpflichtet wäre, IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die am oder vor dem 7. November 2002 gewährt wurden. Einem erstmaligen Anwender wird auch empfohlen, ohne dass er dazu verpflichtet wäre, IFRS 2 auch auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt und vor dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte erdient wurden: (a) dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS oder (b) dem 1. Januar 2005. Eine freiwillige Anwendung von IFRS 2 auf solche Eigenkapitalinstrumente ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente, der zum Bewertungsstichtag laut Definition in IFRS 2 ermittelt wurde, veröffentlicht hat. Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 nicht angewendet worden ist (z. B. die bis einschließlich 7. November 2002 gewährten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen trotzdem den Angabevorschriften der Paragraphen 44 und 45 von IFRS 2. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat stattdessen die in Paragraph 31 von IFRS 19 verlangten Angaben zu machen. Ändert ein erstmaliger Anwender die Vertragsbedingungen für gewährte Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 nicht angewendet worden ist, ist das Unternehmen nicht zur Anwendung der Paragraphen 26–29 von IFRS 2 verpflichtet, wenn diese Änderung vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS erfolgte.

IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*

Die Paragraphen 5B, 12, 26A und 38 von IFRS 5 werden geändert.
--

Anwendungsbereich

- ...
- 5B Dieser IFRS legt fest, welche Angaben für langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, oder für aufgegebene Geschäftsbereiche gemacht werden müssen. In anderen IFRS verlangte Angaben müssen für diese Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) nicht gemacht werden, es sei denn, jene IFRS schreiben Folgendes vor:
- a) spezifische Angaben zu langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, oder zu aufgegebenen Geschäftsbereichen oder
 - b) Angaben zur Bewertung der Vermögenswerte und Schulden innerhalb einer Veräußerungsgruppe, die nicht unter die Bewertungsvorschriften von IFRS 5 fallen, und sofern diese Angaben nicht bereits in anderen Anhangangaben des Abschlusses enthalten sind.
- Zusätzliche Angaben zu langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, oder zu aufgegebenen Geschäftsbereichen können erforderlich sein, um die Angabevorschriften von IFRS 18 und die Vorschriften von IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses*, insbesondere der Paragraphen 6A und 31A von IAS 8, zu erfüllen. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat Paragraph 182 von IFRS 19 anstelle von Paragraph 31A von IAS 8 anzuwenden.
- ...

Einstufung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) als zur Veräußerung gehalten oder als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten

- ...
- 12 Werden die in den Paragraphen 7 und 8 genannten Kriterien nach dem Abschlussstichtag erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden. Werden diese Kriterien dagegen nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind die in Paragraph 41(a), (b) und (d) genannten Angaben im Anhang zu machen. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat stattdessen die in Paragraph 38 von IFRS 19 verlangten Angaben zu machen.
- ...

Bewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden

- ...
- ### Änderungen eines Veräußerungsplans oder eines Ausschüttungsplans an Eigentümer
- ...
- 26A Werden Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft waren, direkt als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten umgegliedert oder werden Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten eingestuft waren, direkt als zur Veräußerung gehalten umgegliedert, gilt die Änderung der Einstufung als Weiterführung des ursprünglichen Veräußerungsplans. Das Unternehmen
- a) folgt für diese Änderung nicht den Leitlinien in den Paragraphen 27–29. Das Unternehmen wendet die für die neue Veräußerungsart geltenden Einstufungs-, Darstellungs- und Bewertungsvorschriften dieses IFRS an. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat die Angabevorschriften von IFRS 19 anstelle derjenigen dieses IFRS anzuwenden.

...

Darstellung und Angaben

...

Langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden

- 38 Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen. Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen. Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert und müssen als gesonderter Betrag abgebildet werden. Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind – außer in dem gemäß Paragraph 39 gestatteten Fall oder wenn das Unternehmen IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet – entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Alle im sonstigen Ergebnis erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sind gesondert darzustellen.

IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*

Die Paragraphen 7 und 66 von IFRS 13 werden geändert. Neue Textpassagen sind unterstrichen.

Anwendungsbereich

...

- 7 Die in diesem IFRS – oder, im Falle von Unternehmen, die IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwenden, die in den Paragraphen 95–97 von IFRS 19 – verlangten Angaben müssen nicht gemacht werden für

...

Bewertung

Bewertungsverfahren

...

- 66 Überarbeitungen, die aus einer Änderung bei dem Bewertungsverfahren oder seiner Anwendung resultieren, sind als Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung gemäß IAS 8 zu bilanzieren. Die in IAS 8 (oder, im Falle von Unternehmen, die IFRS 19 anwenden, in IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben*) verlangten Angaben bei Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung sind jedoch nicht erforderlich für Überarbeitungen, die aus einer Änderung bei dem Bewertungsverfahren oder dessen Anwendung resultieren.

IFRS 17 *Versicherungsverträge*

Paragraph C3(a) von IFRS 17 wird geändert.
--

Anhang C

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

...

Übergangsvorschriften

C3 Ein Unternehmen hat IFRS 17 rückwirkend anzuwenden, es sei denn, dies ist undurchführbar oder Paragraph C5A ist anwendbar. Dies gilt vorbehaltlich der folgenden Ausnahmeregelungen:

- a) ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, die quantitativen Angaben gemäß Paragraph 28(f) von IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses* oder, im Falle von Unternehmen, die IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwenden, gemäß Paragraph 178(f) von IFRS 19 zu machen,

...

IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*

Die Paragraphen C2 und C5 von IFRS 18 werden geändert.
--

Anhang C

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

...

Übergangsvorschriften

C2 Dieser Standard ist rückwirkend gemäß IAS 8 anzuwenden. Ein Unternehmen ist jedoch nicht verpflichtet, die in Paragraph 28(f) von IAS 8 genannten quantitativen Angaben darzustellen. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, braucht die Angaben gemäß Paragraph 178(f) von IFRS 19 nicht zu machen.

...

C5 Wendet ein Unternehmen bei der Aufstellung von Zwischenabschlüssen im ersten Jahr der Anwendung des vorliegenden Standards IAS 34 an, hat es als Teil der in Paragraph 16A(a) von IAS 34 verlangten Informationen für jeden in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Einzelposten eine Überleitungsrechnung für die Vergleichsperioden anzugeben, die der aktuellen Periode und der kumulierten aktuellen Periode unmittelbar vorangehen. Die Überleitungsrechnungen sind zu erstellen

- a) von den angepassten Beträgen, die das Unternehmen gemäß den Rechnungslegungsmethoden nach dem vorliegenden Standard für die Vergleichsperiode und die kumulierte Vergleichsperiode darstellt, auf die
- b) Beträge, die das Unternehmen zuvor, gemäß den Rechnungslegungsmethoden nach IAS 1, für die Vergleichsperiode und die kumulierte Vergleichsperiode dargestellt hat.

Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat stattdessen Überleitungsrechnungen gemäß Paragraph 246(a) von IFRS 19 zu erstellen.

IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung*

Die Paragraphen 34 und 40 von IAS 32 werden geändert.

Darstellung

...

Eigene Anteile (siehe auch Paragraph AL36)

...

- 34 Der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile ist gemäß IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* entweder in der Bilanz oder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung gesondert darzustellen oder im Anhang anzugeben. Ein Unternehmen, das IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwendet, hat diese Angaben stattdessen gemäß IFRS 19 zu machen. Beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahestehende Unternehmen und Personen sind die Angabevorschriften gemäß IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen* zu erfüllen. Ein Unternehmen, das IFRS 19 anwendet, hat diese Angaben stattdessen gemäß IFRS 19 zu machen.

Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne (siehe auch Paragraph AL37)

...

- 40 Als Aufwendungen eingestufte Dividenden können in der Darstellung/den Darstellungen von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis dargestellt oder im Anhang angegeben werden, entweder mit Zinsaufwendungen für andere Verbindlichkeiten in einem Posten zusammengefasst oder gesondert ausgewiesen. Zusätzlich zu den Vorschriften dieses Standards sind bei der Darstellung und Angabe von Zinsen und Dividenden die Vorschriften von IFRS 18 und IFRS 7 zu beachten. Ein Unternehmen, das IFRS 19 anwendet, hat stattdessen Zinsen und Dividenden gemäß den Vorschriften von IFRS 19 anzugeben. Sofern jedoch, beispielsweise im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit, Unterschiede in der Behandlung von Dividenden und Zinsen bestehen, kann ein Unternehmen beschließen, in der Darstellung/den Darstellungen von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis die Zinsaufwendungen getrennt von den Dividendenaufwendungen darzustellen. Bei den Angaben zu steuerlichen Einflüssen sind die Vorschriften nach IAS 12 zu erfüllen. Ein Unternehmen, das IFRS 19 anwendet, hat diese Angaben stattdessen gemäß IFRS 19 zu machen.

IAS 34 Zwischenberichterstattung

Paragraph 10 von IAS 34 wird geändert.
--

Inhalt eines Zwischenberichts

...

Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen

...

- 10 Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahrs enthalten waren, sowie die von diesem Standard vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben zu enthalten. Bei der Aufstellung eines verkürzten Abschlusses hat ein Unternehmen diesen Standard sowie die Vorschriften in den Paragraphen 41–45 von IFRS 18 und in den Paragraphen 6A–6N von IAS 8 *Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses* bzw., im Falle von Unternehmen, die IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* anwenden, die Vorschriften in den Paragraphen 173–175 von IFRS 19 anstelle derjenigen in den Paragraphen 6F, 6G und 6I von IAS 8 anzuwenden. Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.

IFRIC 14 IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung

Paragraph 10 von IFRIC 14 wird geändert.
--

Beschluss

Verfügbarkeit einer Rückerstattung oder Minderung künftiger Beitragszahlungen

...

- 10 Nach IAS 8 hat ein Unternehmen Angaben zu den am Abschlussstichtag bestehenden Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, die ein beträchtliches Risiko dahin gehend enthalten, dass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts des in der Bilanz ausgewiesenen Nettovermögenswerts oder der in der Bilanz ausgewiesenen Nettoschuld erforderlich wird. Hierzu können auch Angaben zu etwaigen Einschränkungen hinsichtlich der gegenwärtigen Realisierbarkeit der Überdeckung gehören oder die Angabe, auf welcher Grundlage der verfügbare wirtschaftliche Nutzen bestimmt wurde. Ein Unternehmen, das IFRS 19 anwendet, hat diese Angaben stattdessen gemäß IFRS 19 zu machen.